

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung
(einschließlich Polyvalenz)

des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung
(einschließlich Polyvalenz)
des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 4. September 2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung (einschließlich Polyvalenz) des Bonner Zentrums für Lehrerbildung der Universität Bonn vom 26. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 50 vom 1. September 2022), im Folgenden B/M-PO LA 2022, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:
 - 1.1 Nach § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben (Assignments) und schriftliche Ausarbeitungen (Versuchsprotolle)) wird der neue § 21a (Digitale Prüfungen) eingefügt.
 - 1.2 Nach § 35 (Zusätzliche Prüfungsleistungen) wird der neue § 35a (Übergangsregelungen) eingefügt.
2. § 1 (Geltungsbereich) wird wie folgt angepasst:
 - 2.1 Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 aufgenommen:

„(2) Die „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung (einschließlich Polyvalenz)“ vom 26. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 50 vom 1. September 2022) tritt mit Ablauf des 31. März 2031 außer Kraft. Prüfungen gemäß B/M-PO LA 2022 können

 - a. in den Bachelorstudiengängen bis zum 31. März 2030
 - b. in den Masterstudiengängen bis zum 31. März 2029,

abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Fristen auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende eines Bachelorstudiengangs im Rahmen der akademischen Phase der Lehrerausbildung oder eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Universität Bonn, die das Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 gemäß B/M-PO LA 2022 aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

 - a. ihr Studium nach der B/M-PO LA 2022 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 2 fortsetzen oder
 - b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in die dann aktuelle Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer wechseln.

Studierende, die ihr Studium nach der B/M-PO LA 2022 fortsetzen und bis zum 31. März 2030 (Bachelorstudium) bzw. 31. März 2029 (Masterstudium) nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 31. März 2030 (Bachelorstudium) bzw. 31. März 2029 (Masterstudium) von Amts wegen in die dann aktuelle Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer überführt. Studierende, die ihr Bachelorstudium nach Maßgabe der B/M-PO LA 2022 vor dem 31. März 2030 erfolgreich abschließen und dann ihr Lehramtsstudium in einem Masterstudiengang fortsetzen, studieren nach Maßgabe der dann jeweils aktuellen Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer. Bereits erbrachte Leistungen gelten in diesem Fall auch nach der Lehramts-Rahmen-PO in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer als erbracht, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; Fehlversuche bleiben bestehen. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in die dann aktuelle Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2030 (Bachelorstudium) bzw. 30. September 2029 (Masterstudium).“

2.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 5 sowie 7 und 8 entfallen.

2.3 Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 4 und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Studierende

- eines Bachelorstudiengangs im Rahmen der akademischen Phase der Lehrerbildung oder
- eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs

an der Universität Bonn für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs, die das Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 gemäß B/M-PO LA 2022 aufgenommen haben und ab dem Wintersemester 2026/2027 eines der Unterrichtsfächer oder die berufliche Fachrichtung wechseln, studieren mit der gesamten neuen Fächerkombination nach der dann aktuellen Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer. Bereits erbrachte Leistungen gelten in diesem Fall auch nach der dann aktuellen Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer als erbracht, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; Fehlversuche bleiben bestehen.“

3. In § 3 (Akademischer Grad) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist die Bachelorprüfung in der gewählten Fächerkombination bestanden, verleiht das BZL den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Im Falle zweier naturwissenschaftlicher Unterrichtsfächer (Gymnasien und Gesamtschulen) oder der Kombination einer beruflichen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach (Berufskollegs) wird nach bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.“

4. § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache) wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 4 lit. a Punkt 4 der Aufzählung werden die Worte „in der Regel ein außerschulisches“ gestrichen. Punkt 4 erhält damit folgende neue Fassung:

- „• 9 ECTS-LP für Praxiselemente (ein Eignungs- und Orientierungspraktikum und ein Berufsfeldpraktikum);“

4.2 Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 neu eingefügt:

„(13) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den im Modulplan verankerten, weitere vorübergehend angebotene Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass ein im Modulplan verankertes Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Als triftiger Grund gilt insbesondere der unvorhergesehene Wegfall von Lehrpersonal für die Durchführung des Moduls. Der Prüfungsausschuss prüft die Gründe und die curriculare Unbedenklichkeit mit Blick auf die Akkreditierung des Studiengangs. Er stellt durch eine entsprechende Regelung sicher, dass Studierende, die sich im wegfallenden Wahlpflichtmodul bereits im Prüfungsverfahren befinden, innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist die ihnen gemäß § 16 Absatz 1 zustehenden Wiederholungsversuche wahrnehmen können. Wird die Prüfung in dem Wahlpflichtmodul bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfolgreich abgeschlossen, muss die*der Studierende ein anderes Wahlpflichtmodul wählen; dies gilt nicht als Kompensation im Sinne

von § 16 Absatz 4. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt gemacht.“

5. § 5 (Praxiselemente) wird wie folgt angepasst:

5.1 In Absatz 1 wird beim ersten Anstrich Punkt 2 wie folgt neu gefasst:

- „• ein Berufsfeldpraktikum gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 LABG in der jeweils geltenden Fassung.“

5.2 In Absatz 2 erhält Satz 1 die folgende neue Fassung:

„Das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) wird in der Regel im ersten Studienjahr des Bachelorstudiums absolviert.“

5.3 In Absatz 3 erhält Satz 1 die folgende neue Fassung:

„Das Berufsfeldpraktikum wird im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 LABG in der jeweils geltenden Fassung absolviert.“

6. § 9 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Vorstand des BZL einen gemeinsamen Prüfungsausschuss mit den kooperierenden Fakultäten (Evangelisch-Theologische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät), der eng mit den Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten zusammenarbeitet. Die*Der Vorstandsvorsitzende des BZL trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann; sie*er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Die*Der Vorstandsvorsitzende des BZL stellt eine angemessene administrative Unterstützung des Prüfungsausschusses durch die BZL-Geschäftsstelle bereit, diese handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss erledigt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen elf stimmberechtigt sind, da im Falle der Anwesenheit der*des Vorsitzenden die*der stellvertretende Vorsitzende kein eigenes Stimmrecht hat. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen des BZL;
- ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen des BZL aus dem Bereich Bildungswissenschaften bzw. Berufspädagogik;
- je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus den fünf kooperierenden Fakultäten;
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen des BZL und der fünf kooperierenden Fakultäten sowie
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden (ein*e Bachelorstudierende*r und ein*e Masterstudierende*r).

Dabei ist die*der Vorstandsvorsitzende des BZL qua Amt Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses; die*der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des BZL ist qua Amt stellvertretende*r Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses. Die*Der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses übt im Falle der Vertretung der*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dessen Stimmrecht aus. Sofern die*der

Vorstandsvorsitzende des BZL auf den Vorsitz des Prüfungsausschusses verzichtet, wird die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vom Vorstand des BZL aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gewählt; hierbei kann die*der bisherige stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur*zum neuen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt werden. In diesem Fall muss ebenfalls die*der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer vom Vorstand des BZL neu gewählt werden. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand des BZL nach Gruppen getrennt gewählt. In fachwissenschaftlichen Fragen holt der Prüfungsausschuss des BZL das Votum des Prüfungsausschusses des jeweiligen fachwissenschaftlichen Studiengangs ein und berücksichtigt dieses bei seiner Entscheidung.

- (3) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind
- Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen des BZL,
 - Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der kooperierenden Fakultäten,
 - Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Lehrerbildung der Universität Bonn in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre oder in der Fachstudienberatung tätig waren oder sind, sowie
 - Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die in einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Lehrerbildung an der Universität Bonn eingeschrieben sind.

Für jedes der gewählten Mitglieder wird je ein*e Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; nur das als stellvertretende*r Vorsitzende*r gemäß Absatz 2 qua Amt bestimmte bzw. gewählte Mitglied kann den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet das BZL eine Geschäftsstelle ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Vorstand des BZL über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten; Gegenstand des Berichts ist auch die Entwicklung des Angebots digitaler Prüfungen und deren Auswirkung auf das Erreichen der Lernziele und die Bildungschancen der Studierenden. Der Bericht dient zudem der Unterstützung der mit Evaluation beauftragten Stellen gemäß Evaluations- und Akkreditierungsordnung (EvAO) in der jeweils gültigen Fassung. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 29 Absatz 9 bzw. 10 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Darüber hinaus erfüllt der Prüfungsausschuss die ihm durch die „Ordnung für das Praxissemester im Rahmen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge“ zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen.

Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Entscheidung zu Täuschungsversuchen nach § 27 Absatz 1,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Ordnungsverstößen nach § 27 Absatz 2,

- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 27 Absatz 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung und die Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades nach § 34 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand des BZL nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter*innen sowie die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(7) Der Prüfungsausschuss des BZL ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden bzw. der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses des BZL, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(9) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(10) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(11) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den

Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(12) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 11 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.“

7. § 10 (Prüfer*innen und Beisitzer*innen) wird wie folgt neu gefasst:

**„§10
Prüfer*innen und Beisitzer*innen**

(1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen des BZL und der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten sind Prüfer*innen in ihren Fachgebieten, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss des BZL bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen oder vorherigen Semester Lehraufgaben wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben – auch für habilitierte Mitglieder des BZL und der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*ines Beisitzers übernehmen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss des BZL weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung in dem zu prüfenden Unterrichtsfach/der zu prüfenden beruflichen Fachrichtung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. Von den Prüfungsausschüssen der am Lehramt beteiligten Fakultäten zusätzlich bestellte Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen sind Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss des BZL bedarf. Die fachspezifischen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre können ergänzende Bestimmungen vorsehen.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist eine*ein Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Bachelor- und Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.“

8. § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung) wird wie folgt angepasst:

8.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die *Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 erfüllt. Die Anmeldung zu Prüfungen, die in Lehrveranstaltungen abgelegt werden (Modul-Portfolios, Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben (Assignments) und schriftliche Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle)) ist jeweils nur im Semester der zugehörigen Lehrveranstaltung möglich. Die Anmeldung zu Hausarbeiten ist in § 20 Absatz 3 geregelt. Nimmt eine*ein Studierende*r an einer Prüfung teil, ohne für die Prüfung angemeldet zu sein, wird diese Prüfung nicht bewertet. Die fachspezifischen Bestimmungen können

- von den Sätzen 1, 2 und 4 abweichende oder ergänzende Regelungen,
 - Regelungen zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung und
 - Regelungen zur automatischen Anmeldung für Wiederholungsprüfungen
- vorsehen.“

8.2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten, Referaten, (Seminar-)Vorträgen, Protokollen, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichten, semesterbegleitenden Aufgaben (Assignments) und schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokollen) ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen/Plätze nicht möglich. § 26 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Abmeldung kann elektronisch bzw. schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für die Module des Praxissemesters im Masterstudium ist eine Abmeldung nach Antritt des schulpraktischen Teils nicht möglich. Die fachspezifischen Bestimmungen können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen vorsehen.“

9. § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht) wird wie folgt angepasst:

9.1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) In den Modulplänen der fachspezifischen Bestimmungen für die entsprechenden Lehramtsfächer kann festgelegt werden, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) geben die Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt.“

9.2 Die Absätze 6, 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können in den Modulplänen für die entsprechenden Lehramtsfächer als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als

Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine anderen Regelungen vorsehen, sind abhängig von der Veranstaltungsart dabei folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig:

- Exkursionen: höchstens 10 %,
- Sprachkurse: höchstens 20 %,
- Praktika: höchstens 20 %,
- praktische Übungen: höchstens 30 %,
- sprachpraktische Übungen: höchstens 30 %,
- wissenschaftliche Übungen: höchstens 30 %,
- Seminare: höchstens 30 %.

Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern oder für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf verantwortlich sind, findet § 15 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in zu bewerten. Abweichend davon gilt für Klausuren, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, § 18 Absatz 2 Satz 2. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudiengang ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen bekanntzugeben.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. In den Modulplänen für die entsprechenden Lehramtsfächer kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann in den Modulplänen für die entsprechenden Lehramtsfächer festgelegt werden, dass statt einer Prüferin* eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 29 Absatz 9 bzw. Masterprüfung gemäß § 29 Absatz 10 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
6. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 23 Absatz 3 geregelt. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 25 Absatz 3 geregelt.
7. Die fachspezifischen Bestimmungen können von den Nummern 1 und 2 abweichende Regelungen vorsehen.

(8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z. B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die

jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.“

10. In § 16 (Wiederholung von Prüfungen) erfolgen folgende Anpassungen:

10.1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. Der Prüfling hat die Möglichkeit, ein nicht oder endgültig nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul dieses Wahlpflichtbereichs durch

- ein anderes nicht endgültig nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul dieses Wahlpflichtbereichs gemäß Modulplan oder
- ggf. zusätzlich vom Prüfungsausschuss genehmigte Module

zu kompensieren; eine solche Kompensation ist zweimal im Bachelorstudium und zweimal im Masterstudium möglich, sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine anderen Kompensationsmöglichkeiten vorsehen. Sind alle Kompensationsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs in dem jeweiligen Unterrichtsfach/der jeweiligen beruflichen Fachrichtung zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Sofern bereits ein Wechsel des Unterrichtsfachs/der beruflichen Fachrichtung gemäß Absatz 2 vorgenommen wurde, führt der Verlust des Prüfungsanspruchs nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung zur Exmatrikulation aus dem Bachelorstudiengang bzw. Masterstudiengang für die Lehrerbildung an der Universität Bonn durch das Studierendensekretariat. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

10.1 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Wiederholung von Prüfungen, die in Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 abgelegt werden, ist in der Regel nur im Rahmen der Wiederholung der entsprechenden Lehrveranstaltung möglich; ein erneutes Ablegen der in dieser Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen wird empfohlen.“

11. In § 17 (Klausurarbeiten) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 14 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin wird rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Die fachspezifischen Bestimmungen können Abweichungen von Satz 1 vorsehen.“

12. § 18 (Multiple-Choice-Verfahren) wird wie folgt neu gefasst:

„§18

Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten gemäß § 17 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Eine Klausurarbeit im Multiple-Choice-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben der Klausur durch Markieren oder Zuordnen vorgegebener Antworten zu beantworten sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar sowie auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet. Die Prüfer*innen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfer*innen erstellen gemeinsam ein Bewertungsschema, in dem die in der Klausurarbeit insgesamt erreichbare Punktzahl, die nach Absatz 6 für das Bestehen der Klausur zu erreichende Mindestpunktzahl (absolute Bestehensgrenze) sowie die Gewichtung der einzelnen Prüfungsaufgaben durch Zuordnung der für eine korrekt beantwortete Aufgabe erreichbaren Punktzahl festgelegt wird.

(4) Multiple-Choice-Klausurarbeiten können sowohl Single-Select-Aufgaben als auch Multiple-Select-Aufgaben beinhalten. Dabei gilt Folgendes:

1. Bei Single-Select-Aufgaben ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig; dies ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
2. Multiple-Select-Aufgaben können wie folgt gestellt werden:
 - a) Alle Antwortmöglichkeiten sind vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen; dies ist im Aufgabenblatt anzugeben. Korrekte Kennzeichnungen werden mit der im Bewertungsschema vorgesehenen Punktzahl bewertet; inkorrekte oder fehlende Kennzeichnungen werden mit null Punkten bewertet;
 - b) Von mehreren Antwortmöglichkeiten sind mehrere Antworten richtig; die konkrete Anzahl ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Aufgabe wird nach dem Anteil der richtigen Markierungen gemäß der im Bewertungsschema vorgesehenen Punktzahl bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

Das jeweilige Bewertungsschema kann vorsehen, dass für vollständig korrekte Kennzeichnungen innerhalb einer Multiple-Select-Aufgabe zusätzliche Punkte vergeben werden.

Die fachspezifischen Bestimmungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können Abweichungen von diesem Absatz vorsehen.

(5) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(6) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde (absolute Bestehensgrenze) oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Sofern die relative Bestehensgrenze zur Anwendung kommt, müssen mindestens 40 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl zum Bestehen erreicht werden.

(7) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 – 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 – < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 – < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 – < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 – < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 – < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 – < 40 %	

- 3,3 befriedigend, wenn $20 - < 30 \%$
- 3,7 ausreichend, wenn $10 - < 20 \%$
- 4,0 ausreichend, wenn $0 - < 10 \%$

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft“.

(8) Klausurarbeiten für den ersten und den zweiten Prüfungstermin sind von denselben Prüfer*innen zeitgleich zu erarbeiten; der Bewertung beider Klausurarbeiten wird derselbe Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt. Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin soll das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweisen. Es wird per Los darüber entschieden, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird. Die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 6 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 1-3 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(9) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 8 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „mangelhaft“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(10) Mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 finden die Absätze 3 bis 9 keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(11) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.“

13. In § 19 (Mündliche Prüfungen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt und die Aufgaben einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen.“

14. In § 20 (Hausarbeiten) erfolgen folgende Anpassungen:

14.1 Die Absätze 4 bis 7 werden wie folgt neu gefasst.

„(4) Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens eine Woche und höchstens zehn Wochen. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung ist der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September. Die Hausarbeit muss fristgerecht bei der*dem Prüfer*in abgegeben werden. Es gilt das Eingangsdatum bei der*dem Prüfer*in oder der Eingangsstempel der Universität Bonn. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen zu den Sätzen 1, 3 und 4 vorsehen; Absatz 7 Nr. 4 und Absatz 8 Nr. 3 bleiben unberührt.

(5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht

veröffentlichten fremden Schriften (einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling hierüber eine eidesstattliche Versicherung abverlangen. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die Hausarbeit in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist; die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen.

(6) Das Praxissemester wird durch je eine Hausarbeit im Sinne von Absatz 7 und Absatz 8 zu einem Studienprojekt Forschenden Lernens und einer schul- oder unterrichtsbezogenen Beobachtung im Praxissemester abgeschlossen.

- a. Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden das Studienprojekt Forschenden Lernens und die schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung im Praxissemester in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in den Bildungswissenschaften durchgeführt. Dabei können das Studienprojekt Forschenden Lernens und die schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung im Praxissemester nicht beide im gleichen Fach bzw. in den Bildungswissenschaften durchgeführt werden.
- b. Für das Lehramt an Berufskollegs im Zwei-Fach-Modell können das Studienprojekt Forschenden Lernens und die schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung im Praxissemester jeweils in der beruflichen Fachrichtung oder dem Unterrichtsfach oder in den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik durchgeführt werden. Dabei können das Studienprojekt Forschenden Lernens und die schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung im Praxissemester nicht beide im gleichen Fach bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik durchgeführt werden.
- c. Für das Lehramt an Berufskollegs beim Studium einer Großen und Kleinen beruflichen Fachrichtung können das Studienprojekt Forschenden Lernens und die schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung im Praxissemester jeweils in der Großen beruflichen Fachrichtung oder in den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik durchgeführt werden. Dabei können das Studienprojekt Forschenden Lernens und die schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung im Praxissemester nicht beide in der Großen beruflichen Fachrichtung bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik durchgeführt werden.

Wird eine schriftliche Hausarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, kann diese Bewertung einmalig durch eine Überarbeitung der Hausarbeit auf die Bewertung „ausreichend“ verbessert werden; die Überarbeitungsfrist beträgt höchstens vier Wochen ab Bekanntgabe der Note. Diese Möglichkeit zur Notenverbesserung kann im Praxissemester nur einmal genutzt werden. Gelingt die Notenverbesserung nicht oder werden beide Modul(teil)prüfungen im Rahmen des Praxissemesters mit „mangelhaft“ bewertet, gilt das Praxissemester als nicht bestanden.

(7) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 und 4 gilt für Hausarbeiten, die als Dokumentation des Studienprojekts Forschenden Lernens im Praxissemester dienen:

1. Hausarbeiten umfassen jeweils mindestens 12.000 und höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen.
2. Ein Studienprojekt Forschenden Lernens kann auch als Gruppenarbeit erstellt werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 15.000 und darf höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen.
3. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Antritt des schulpraktischen Teils und endet zum Semesterende (31. März).

4. Fachspezifischen Bestimmungen in Bezug auf Umfang und Bearbeitungsfristen von Hausarbeiten sind für die Dokumentation des Studienprojekts Forschenden Lernens nicht zulässig.“

14.2 Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 aufgenommen:

„(8) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 und 4 gilt für Hausarbeiten, die als Dokumentation einer schul- oder unterrichtsbezogenen Beobachtung im Praxissemester dienen:

1. Hausarbeiten umfassen jeweils mindestens 12.000 und höchstens 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen.
2. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Antritt des schulpraktischen Teils und endet zum Semesterende (31. März).
3. Fachspezifische Bestimmungen in Bezug auf Umfang und Bearbeitungsfristen von Hausarbeiten sind für die Dokumentation einer schul- oder unterrichtsbezogenen Beobachtung im Praxissemester nicht zulässig.“

15. In § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben (Assignments) und schriftliche Ausarbeitungen (Versuchsprotolle)) erfolgen folgende Anpassungen:

15.1 Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form eines Protokolls, einer Projektarbeit, eines Modul-Portfolios, eines Berichtes oder einer Hausarbeit abgelegt wird,

- a. wegen akuter krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit um die Dauer der akuten Erkrankung oder
- b. aus triftigen Gründen um einen individuell vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraum

einmalig verlängern; im Fall von lit. b ist die*der Prüfer*in vor der Festlegung des Zeitraums zu hören. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen; kann er diese Frist aus den gemäß lit. a. bzw. b. genannten Gründen nicht einhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die fristgerechte Einreichung des Antrags. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Universität die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attests verlängert wird oder nicht. § 15 bleibt unberührt.“

15.2 Nach Absatz 11 wird folgender neuer Absatz 12 aufgenommen:

„(12) Bei der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung, die nicht unter Aufsicht abgelegt wurde, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften (einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.“

15.3 Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden zu den neuen Absätzen 13 und 14.

16. Nach § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben (Assignments) und schriftliche Ausarbeitungen (Versuchsprotolle)) wird folgender neuer § 21a aufgenommen:

**„§ 21a
Digitale Prüfungen**

(1) Klausuren sowie mündliche Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht ohne gleichzeitige physische Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(4) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.

(7) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.

(9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.

(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.“

17. In § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit) erfolgen folgende Anpassungen:

17.1 Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die*Der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit stammt aus

- einem der beiden Lehramtsfächer (Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung),
- aus den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik,
- aus beiden Lehramtsfächern oder
- aus einem der beiden Lehramtsfächer (Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung) und den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik.

Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer* einem anderen Prüfer*in gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2, 4 oder 6 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Bachelorarbeit. Sofern sich das Thema der Bachelorarbeit über beide Lehramtsfächer (beide Unterrichtsfächer bzw. die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach) oder ein Lehramtsfach und die Bildungswissenschaften bzw. die Bildungswissenschaften/Berufspädagogik erstreckt, ist sicherzustellen, dass jeweils eine Prüferin*ein Prüfer aus den betroffenen Lehramtsfächern bzw. den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik stammt.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende mindestens 48 ECTS-LP (im entsprechenden Lehramtsfach) bzw. 6 ECTS-LP (in den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik) erworben hat und sie*er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Die fachspezifischen Bestimmungen können von Satz 1 abweichende Regelungen und weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorsehen.“

17.2 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 70.000 und darf höchstens 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 70.000 und darf höchstens 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei interdisziplinären Arbeiten muss der Textteil der Bachelorarbeit mindestens 60.000 und darf höchstens 110.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Für die Sätze 1 und 2 sind fachspezifische Regelungen möglich.“

18. In § 23 (Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit) erfolgen folgende Anpassungen:

18.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung einzureichen (zwei Exemplare in Papierform und ein Exemplar in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „mangelhaft“ bewertet.“

18.1 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Ist die Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Die zweite Bachelorarbeit kann auch im zweiten Lehramtsfach der gewählten Bachelorkombination oder in den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik geschrieben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 22 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten

Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheids zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.“

19. In § 24 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit) erfolgen folgende Anpassungen:

19.1 Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die*der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden.

(3) Das Thema der Masterarbeit stammt aus

- einem der beiden Lehramtsfächer (Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung),
- aus den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik,
- aus beiden Lehramtsfächern oder
- aus einem der beiden Lehramtsfächer (Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung) und den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik.

Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer*einem anderen Prüfer*in gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2, 4 oder 6 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Masterarbeit. Sofern sich das Thema der Masterarbeit über beide Lehramtsfächer (beide Unterrichtsfächer oder die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach oder die Große und Kleine berufliche Fachrichtung) oder ein Lehramtsfach und die Bildungswissenschaften bzw. die Bildungswissenschaften/Berufspädagogik erstreckt, ist sicherzustellen, dass jeweils eine Prüferin*ein Prüfer aus den betroffenen Lehramtsfächern bzw. den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik stammt.“

19.2 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 80.000 und darf höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 80.000 und darf höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei interdisziplinären Arbeiten muss der Textteil der Masterarbeit mindestens 70.000 und darf höchstens 130.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Für die Sätze 1 und 2 sind fachspezifische Bestimmungen möglich.“

20. In § 25 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung einzureichen (zwei Exemplare in Papierform und ein Exemplar in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „mangelhaft“ bewertet.“

21. In § 27 (Täuschung und Ordnungsverstoß) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. § 51a HG NRW bleibt unberührt.“

22. In § 29 (Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung) werden folgende Anpassungen vorgenommen.

22.1 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich – jeweils nach ECTS-Leistungspunkten gewichtet – aus:

- den Gesamtnoten der gewählten Lehramtsfächer, dabei:
 - jeweils 30 ECTS-LP für die beiden Unterrichtsfächer bzw.
 - jeweils 30 ECTS-LP für die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach bzw.
 - 42 ECTS-LP für die Große berufliche Fachrichtung und 18 ECTS-LP für die Kleine berufliche Fachrichtung,
- der Gesamtnote der Bildungswissenschaften bzw. der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich der Note für das Modul „Diagnose und Förderung“ (10 ECTS-LP),
- der Note für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (6 ECTS-LP),
- der Note für das Praxissemester mit einer Gewichtung von 16 ECTS-LP aus:
 - dem bildungswissenschaftlichen Vorbereitungsseminar,
 - den Begleitseminaren in den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik und
 - den gewählten Unterrichtsfächern bzw.
 - dem Unterrichtsfach und der beruflichen Fachrichtung bzw.
 - der Großen beruflichen Fachrichtung sowie
 - dem Modul „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung“ und
- der Note für die Masterarbeit (15 ECTS-LP).

Dabei gilt:

- Die Gesamtnote des jeweiligen Unterrichtsfaches/der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sowie der Bildungswissenschaften bzw. der Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik errechnet sich aus dem mit den ECTS-Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten, die entsprechend dem jeweiligen Modulplan (Anlagen 3 und 5) dem Unterrichtsfach/der beruflichen Fachrichtung bzw. den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik zugeordnet sind (jeweils ohne das Modul „Begleitung des Praxissemesters“).

- Die Note des Praxissemesters ergibt sich aus der Abschlussnote des Moduls „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung“.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Sofern ein Wahlpflichtbereich existiert, werden für die Berechnung der Noten im Wahlpflichtbereich nur so viele Module berücksichtigt, dass die mindestens zu erreichende ECTS-Leistungspunktzahl erfüllt ist; die Studierenden können wählen, welche der im Wahlpflichtbereich ihres Faches erfolgreich absolvierten Module dabei in die Benotung einbezogen werden. Wird durch die Auswahl der Module im Wahlpflichtbereich die vorgesehene ECTS-Leistungspunktzahl überschritten, erfolgt eine Skalierung durch Bildung eines Faktors, der sich als Verhältnis aus den benötigten zu den erreichten ECTS-Leistungspunkten für diesen Bereich ergibt. Mit diesem Faktor werden dann die nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der heranzuziehenden Module dieses Wahlpflichtbereichs multipliziert. Somit fließen insgesamt 120 ECTS-Punkt in die Berechnung ein. Für die Benotung gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.“

22.2 Der bisherige Absatz 9 entfällt.

22.3 Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden zu den neuen Absätzen 9 und 10.

23. In § 30 (Zeugnis) erfolgen folgende Anpassungen:

23.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling auf Antrag unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Es wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- die Angabe zum angestrebten Lehramt (Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskolleg) oder beim Bachelorstudiengang ggf. einen Hinweis auf die Polyvalenz des Studiengangs;
- die jeweilige Gesamtnote der einzelnen Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen;
- je Unterrichtsfach/beruflicher Fachrichtung sämtliche Module, in denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind, einschließlich der Angabe des Semesters, der ECTS-Leistungspunkte sowie der Angabe der für die einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten (die Module zur Begleitung des Praxissemesters werden im Bereich „Praxissemester“ ausgewiesen);
- beim Bachelorstudium die Angabe der erfolgreich absolvierten Praxiselemente;
- die Noten für die bildungswissenschaftlichen/berufspädagogischen Module (im Bachelor einschließlich des Moduls „Inklusion“; im Master einschließlich des Moduls „Diagnose und Förderung“);
- beim Masterstudium die Note für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“;
- beim Masterstudium die Note für das Praxissemester (modulübergreifendes Prüfungsmodul für die Module zur Begleitung des Praxissemesters: „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung“);
- das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

Im Masterzeugnis werden zudem die ggf. unterrichtsfachspezifisch zu erbringenden Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse (gemäß § 6 Absatz 5) und Auslandsaufenthalte (gemäß § 4 Absatz 6) dokumentiert.“

23.2 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Verlässt eine*ein Studierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs.“

24. In § 34 (Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades) erfolgen folgende Anpassungen:

24.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.“

24.2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“

25. Nach § 35 (Zusätzliche Prüfungsleistungen) wird folgender neuer § 35a eingefügt:

**„§ 35a
Übergangsregelungen**

(1) Bei Studierenden, die Pflichtmodule, die aufgrund der Regelungen dieser Änderungsordnung entfallen, erfolgreich gemäß der bis zum 30. September 2026 gültigen Fassung der B/M-PO LA 2022 absolviert haben, regelt der Prüfungsausschuss die Übertragung der erbrachten Leistungen auf die mit dieser Änderungsordnung eingeführten Pflichtmodule und gibt dies gemäß § 9 Absatz 8 bekannt. Studierende in Prüfungsverfahren in Modulen, die künftig nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Form angeboten werden,

- die gemäß der bis zum 30. September 2026 gültigen Fassung der B/M-PO LA 2022 begonnen wurden und
- bis 30. September 2026 nicht abgeschlossen sind,

können die ihnen noch zustehenden Wiederholungsversuche wahrnehmen oder direkt das mit dieser Änderungsordnung eingeführte Pflichtmodul belegen, Fehlversuche werden nicht auf das Prüfungsverfahren im neuen Modul übertragen. Der Prüfungsausschuss stellt durch eine entsprechende Regelung sicher, dass die Prüflinge innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist die ihnen gemäß § 16 Absatz 1 zustehenden Wiederholungsversuche wahrnehmen können. Der Prüfungsausschuss gibt die Frist gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt ein Fehlversuch im Praxissemester gemäß § 5 in der Form der bis zum 30. September 2026 gültigen Fassung der B/M-PO LA 2022 auch als Fehlversuch für das Praxissemester in Form dieser Änderungsordnung.

(3) Bei Studierenden, die Wahlpflichtmodule, die aufgrund der Regelungen dieser Änderungsordnung entfallen, erfolgreich gemäß der bis zum 30. September 2026 gültigen Fassung der B/M-PO LA 2022 absolviert haben, werden diese weiterhin für den entsprechenden Wahlpflichtbereich berücksichtigt. Für Prüflinge, die Prüfungsverfahren in diesen Modulen gemäß der bis zum 30. September 2026 gültigen Fassung der B/M-PO LA 2022 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, stellt der Prüfungsausschuss durch eine entsprechende Regelung sicher, dass die Prüflinge innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist die ihnen gemäß § 16 Absatz 1 zustehenden Wiederholungsversuche wahrnehmen können. Wird die Prüfung in dem Wahlpflichtmodul bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfolgreich abgeschlossen, muss die*der Studierende ein anderes Wahlpflichtmodul wählen; dies gilt nicht als Kompensation im Sinne von § 16 Absatz 4.

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere Übergangsregelungen vorsehen.“

26. In Anlage 3 (Bildungswissenschaften – Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan) werden folgende Anpassungen vorgenommen:

26.1 Im Modulplan für das Fach Bildungswissenschaften bzw. Bildungswissenschaften/Berufspädagogik (Bachelor) werden folgende Anpassungen vorgenommen:

26.1.1 Für das Lehramt an Berufskollegs entfallen die Module „Inklusion“, „Berufspädagogik – Grundlagen“ sowie „Berufspädagogik – Vertiefung“ und werden durch die Module „Inklusion (Berufspädagogik)“, „Berufspädagogik 1: Grundlagen“ sowie „Berufspädagogik 2: Vertiefung“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

26.1.2 Das Modul „Bachelorarbeit“ wird in der im Anhang aufgeführten Fassung ergänzt.

26.2 Im Modulplan für das Fach Bildungswissenschaften bzw. Bildungswissenschaften/Berufspädagogik (Master) erhalten die Module „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“ sowie „Diagnose und Förderung“ die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

27. In Anlage 4 (Praxiselemente – Modulpläne) lit. B (Modulplan für das Praxissemester (Master)) werden folgende Anpassungen vorgenommen:

27.1 Das Modul „Praxissemester – schulpraktischer Teil“ erhält die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

27.2 Das bisherige Modul „Praxissemester – Studienprojekte“ entfällt und wird durch das neue Modul „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichts-bezogene Beobachtung“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28. In Anlage 5 werden folgende Anpassungen vorgenommen:

28.1 In allen Modulplänen der Masterstudiengänge wird für die jeweiligen Module zur Begleitung des Praxissemesters der Text in der Spalte „Prüfungsform“ wie folgt gefasst:

„Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung“.“

28.2 In den fachspezifischen Bestimmungen und Modulplänen für die berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft werden folgende Anpassungen vorgenommen:

28.2.1 Die fachspezifischen Bestimmungen werden wie folgt geändert:

28.2.1.1 In Punkt 1) (Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache) erhält die Nummer 1 folgende neue Fassung:

„1. Für die berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen mit dem Ziel, die künftigen Lehrer*innen an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schüler*innen vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Sie kann in Abschnitte mit einer Mindestdauer von einem Monat unterteilt werden. Der überwiegende Teil der Fachpraktischen Tätigkeit (acht Monate) soll vor Abschluss des Masterstudiums abgeleistet werden. Zuständig für die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten Fachpraktischen Tätigkeit ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle.“

28.2.1.2 In Punkt 3) (Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)) wird am Ende folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Abweichend von § 14 Absatz 6 gilt, dass abhängig von der Veranstaltungsart für Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, für die berufliche Fachrichtung „Agrarwissenschaft“ folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig sind:

- | | |
|---|------------------|
| - Exkursionen: | höchstens 15 %, |
| - Praktika: | höchstens 15 %, |
| - praktische und wissenschaftliche Übungen: | höchstens 15 %, |
| - (Projekt-)Seminare: | höchstens 15 % |
| - Kolloquien: | höchstens 15 % |
| - Arbeitsgruppen: | höchstens 15 %.“ |

28.2.2 Der Modulplan für die berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft (Bachelor – Zwei-Fach-Modell) wird wie folgt angepasst:

28.2.2.1 Die Module „Biologie“, „Pflanzenernährung“, „Pflanzenbau“, „Anatomie und Physiologie der Tiere“, „Nutztierbiologie und Tierernährung“ sowie „Pflanzenschutz“ erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.2.2.2 Die Module „Ökonomie I“, „Ökonomie II“ sowie „Grundlagen der Fachdidaktik in den Fachbereichen Agrar- und Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ entfallen und werden durch die Module „Wirtschaftswissenschaften I“, „Wirtschaftswissenschaften II“ sowie „Grundlagen

der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.2.3 Der Modulplan für die berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft (Master – Zwei-Fach-Modell) wird wie folgt angepasst:

28.2.3.1 Die Module „Schulpraxis und Schulentwicklung in den Bildungsgängen der Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“ sowie „Vertiefung der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“ erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.2.3.2 Das Modul „Beziehungen und Förderung als Herausforderungen der Fachdidaktik der Ernährungs- & Hauswirtschafts- sowie der Agrarwissenschaft“ entfällt und wird durch das Modul „Potenzialorientierte Förderung und Beratung in der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.2.4 Der Modulplan für die berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft in der Lehramtsfachkombination (Master) wird wie folgt angepasst:

28.2.4.1 Die Module „Schulpraxis und Schulentwicklung in den Bildungsgängen der Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“, „Vertiefung der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft (Lehramtsfachkombination)“ sowie „Fachdidaktik Projektseminar (Lehramtsfachkombination)“ erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.2.4.2 Das Modul „Beziehungen und Förderung als Herausforderungen der Fachdidaktik der Ernährungs- & Hauswirtschafts- sowie der Agrarwissenschaft“ entfällt und wird durch das Modul „Potenzialorientierte Förderung und Beratung in der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.3 In den fachspezifischen Bestimmungen und Modulplänen für das Unterrichtsfach Biologie werden folgende Anpassungen vorgenommen:

28.3.1 In den fachspezifischen Bestimmungen wird nach Punkt 2) (Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)) folgender neuer Punkt 2a) eingefügt:

„2a) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Abweichend von § 14 Absatz 6 gilt, dass abhängig von der Veranstaltungsart für Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, für das Unterrichtsfach „Biologie“ folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig sind:

- Exkursionen: höchstens 5 %,
- Praktika: höchstens 15 %,
- praktische Übungen: höchstens 20 %,
- Seminare: höchstens 15 %.“

28.3.2 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Biologie (Master) erhält das Modul „Biologiedidaktik II: Begleitseminar zum Praxissemester“ die im Anhang aufgeführte Fassung.

28.4 In den fachspezifischen Bestimmungen und Modulplänen für das Unterrichtsfach Chemie werden folgende Anpassungen vorgenommen:

28.4.1 In den fachspezifischen Bestimmungen wird in Punkt 3) (Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)) nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Abweichend von § 16 gilt für Pflichtmodule, die mit einer Klausur als Modulprüfung bzw. als Modulteilprüfung abgeschlossen werden, dass Studierende nach drei Fehlversuchen im Sinne des Absatzes 1 einmalig im gesamten Studium einen Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung stellen können. Dieser Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses zu stellen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Prüfling zu mindestens einem der drei Prüfungsversuche nicht erschienen ist (Versäumnis). Wird die Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ (in unbenoteten Modulen) bewertet. Wird die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, hat das den Verlust des Prüfungsanspruchs im Unterrichtsfach Chemie zur Folge. Mündliche Ergänzungsprüfungen werden von zwei Prüfer*innen abgenommen; eine*r der Prüfer*innen soll die Person sein, welche die Klausur gestellt hat, die im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses stattfinden.“

28.4.2 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Chemie (Bachelor) erhalten die Module „Physikalische Chemie I und II: Molekulare Wechselwirkungen und chemische Thermodynamik“, „Anorganische und Analytische Chemie II Qualitative Analyse II“, „Anorganische und Analytische Chemie III: Quantitative Analyse“ sowie „Methoden der Strukturaufklärung“ die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.4.3 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Chemie (Master) erhält das Modul „Fachdidaktik Chemie II“ die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.5 Die fachspezifischen Bestimmungen und Modulpläne für das Unterrichtsfach Deutsch werden wie folgt angepasst:

28.5.1 In den fachspezifischen Bestimmungen wird nach Punkt 3) folgender Punkt 4) ergänzt:

„4) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar)-Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben (Assignments) und schriftliche Ausarbeitungen (Versuchsprotolle))

1. Abweichend von § 21 Absatz 1 bestehen Präsentationen aus einem mediengestützten, mündlichen Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung. Durch Präsentationen weisen Prüflinge die Fähigkeit nach, auf Grundlage wissenschaftlicher Originalliteratur und eigener Recherche entsprechend den Methoden des Fachs eine begrenzte Fragestellung aus dem Stoffgebiet eines Moduls zu bearbeiten, die Ergebnisse wissenschaftlichen Standards entsprechend mediengestützt (z. B. Poster/Plakat oder Bildschirmpräsentation) zu präsentieren sowie in Kurzform schriftlich darzulegen. Die Dauer des Vortrags beträgt im Bachelorstudiengang mindestens zehn und höchstens 25 Minuten, im Masterstudiengang mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst fünf bis zehn DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Präsentation (Vortrag und Ausarbeitung) beträgt zwei bis zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen

grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

2. Abweichend von § 21 Absatz 3 sind Referate mündliche Vorträge von mindestens zehn und höchstens 30 Minuten Dauer im Bachelorstudiengang bzw. von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer im Masterstudiengang. In einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für Referate beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen im Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (bis spätestens zum letzten Termin der Lehrveranstaltung).“

28.5.2 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Deutsch (Bachelor) erhält das Pflichtmodul „Basismodul: Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters“ die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.6 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Englisch (Bachelor) erhalten die Module „Introduction to Literary and Cultural Studies“, „Introduction to Language and Communication“, „Teaching English as a Foreign Language“ und „Bachelorarbeit“ erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.7 Die fachspezifischen Bestimmungen und Modulpläne für die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft werden wie folgt angepasst:

28.7.1 Die fachspezifischen Bestimmungen werden wie folgt angepasst:

28.7.1.1 In Punkt 1) (Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache) erhält die Nummer 1 folgende neue Fassung:

„1. Für die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen mit dem Ziel, die künftigen Lehrer*innen an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schüler*innen vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Sie kann in Abschnitte mit einer Minstdauer von einem Monat unterteilt werden. Der überwiegende Teil der Fachpraktischen Tätigkeit (acht Monate) soll vor Abschluss des Masterstudiums abgeleistet werden. Zuständig für die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten Fachpraktischen Tätigkeit ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle.“

28.7.1.2 In Punkt 3) (Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)) wird am Ende folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Abweichend von § 14 Absatz 6 gilt, dass abhängig von der Veranstaltungsart für Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, für die berufliche Fachrichtung „Agrarwissenschaft“ folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig sind:

- Exkursionen: höchstens 15 %,
- Praktika: höchstens 15 %,
- praktische und wissenschaftliche Übungen: höchstens 15 %,
- (Projekt-)Seminare: höchstens 15 %
- Kolloquien: höchstens 15 %
- Arbeitsgruppen: höchstens 15 %.

28.7.2 Der Modulplan für die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Bachelor – Zwei-Fach-Modell) wird wie folgt angepasst:

28.7.2.1 Die Module „Chemie für ELW“, „Biologie für ELW“, „Anatomie und Physiologie der Tiere“, „Grundlagen der Ernährungsphysiologie“ sowie „Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene“ erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.7.2.2 Die Module „Ökonomie I“, „Ökonomie II“ sowie „Grundlagen der Fachdidaktik in den Fachbereichen Agrar- und Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ entfallen und werden durch die Module „Wirtschaftswissenschaften I“, „Wirtschaftswissenschaften II“ sowie „Grundlagen der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.7.3 Der Modulplan für die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Master – Zwei-Fach-Modell) wird wie folgt angepasst:

28.7.3.1 Die Module „Schulpraxis und Schulentwicklung in den Bildungsgängen der Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“ sowie „Vertiefungen der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“ erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.7.3.2 Das Modul „Beziehungen und Förderung als Herausforderungen der Fachdidaktik der Ernährungs- & Hauswirtschafts- sowie der Agrarwissenschaft“ entfällt und wird durch das Modul „Potenzialorientierte Förderung und Beratung in der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.7.4 Der Modulplan für die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft in der Lehramtsfachkombination (Master) wird wie folgt angepasst:

28.7.4.1 Die Module „Schulpraxis und Schulentwicklung in den Bildungsgängen der Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“, „Vertiefungen der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“ sowie „Fachdidaktik Projektseminar (Lehramtsfachkombination)“ erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.7.4.2 Das Modul „Beziehungen und Förderung als Herausforderungen der Fachdidaktik der Ernährungs- & Hauswirtschafts- sowie der Agrarwissenschaft“ entfällt und wird durch das Modul „Potenzialorientierte Förderung und Beratung in der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.8. Die fachspezifischen Bestimmungen und Modulpläne für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre werden wie folgt angepasst:

28.8.1 Die fachspezifischen Bestimmungen werden wie folgt angepasst:

28.8.1.1 Nach Punkt 3) wird folgender neuer Punkt 3a) eingefügt:

„3a) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

1. Abweichend von § 14 Absatz 7 werden interdisziplinäre mündliche Prüfungen stets von zwei Prüfer*innen abgenommen.
2. In Ergänzung zu § 14 Absatz 3 gilt:
 - a. Die Prüfungsform der jeweiligen Modulprüfungen ist in den Modulplänen festgelegt. Sind mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, können die Prüflinge bei der Anmeldung wählen, in welcher Form sie die Prüfung ablegen. Im Fall eines Rücktritts oder eines Nichtbestehens kann die Prüfungsform für einen neuen Prüfungstermin neu gewählt werden. Zu jedem Prüfungstermin kann im Teilstudiengang Evangelische Religionslehre jedoch nur maximal eine Prüfung in der Prüfungsform „Klausur“ gewählt werden.
 - b. Sieht der Modulplan vor, dass ein Modul entweder durch eine Modulprüfung oder ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden kann, gilt: Soll das Modul ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden, ist eine zusätzliche Studienleistung zu absolvieren, die im Modulplan festgelegt ist. Entscheidet sich ein Prüfling dafür, eine Modulprüfung zu absolvieren und besteht diese im ersten oder zweiten Versuch nicht, kann er zum Abschluss des Moduls die im Modulplan festgelegte zusätzliche Studienleistung anstelle eines weiteren Prüfungsversuches absolvieren. Lit. a sowie § 16 bleiben unberührt.“

28.8.1.2 Nach Punkt 5) wird folgender neuer Punkt 5a) eingefügt:

„5a) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben (Assignments) und schriftliche Ausarbeitungen (Versuchsprotolle)

1. Disputationen (Streitgespräche) sind mündliche Prüfungen von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer, denen ein vorab vom Prüfling einzureichendes Thesenpapier zugrunde liegt. Im ersten Drittel der Prüfungszeit trägt der Prüfling die Thesen vor und erläutert sie; im Rest der Prüfungszeit findet eine Diskussion über diese Thesen mit den Prüfer*innen statt. Das Thesenpapier umfasst mindestens 5.000 und höchstens 10.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ist spätestens zehn Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin beim Prüfungsamt Evangelische Theologie einzureichen.
2. Interdisziplinäre mündliche Prüfungen sind mündliche Prüfungen gemäß § 19 der PO 2022, die vor zwei Prüfer*innen abgelegt werden, die zwei verschiedene theologische Fächer vertreten. In dieser Prüfung steht die Verbindung unterschiedlicher Fachperspektiven auf einen gemeinsamen Prüfungsgegenstand im Vordergrund, weshalb beide Prüfer*innen sich am Prüfungsgespräch beteiligen.“

28.8.2 Die Modulpläne für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre werden wie folgt angepasst:

28.8.2.1 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Bachelor) erhalten die Module „Grundlagen Evangelische Theologie/ A1“, „Basismodul Religionspädagogik/ RP1“, „Interdisziplinäres Basismodul/ ID1 sowie die Module „Basismodul Neues Testament A/NT1a“ und Basismodul Neues Testament B/NT1b“ die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.8.2.2 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Master) erhalten die Module „Vertiefung Religionspädagogik und Fachdidaktik/ RP2“, „Religionspädagogik zwischen Theorie und Praxis/ RP3“, „Schulpraktische Studien: Begleitung des Praxissemesters/ RP4“, „Religion und Religionskritik / RRK“ und „Interdisziplinäres Aufbaumodul/ ID2“ die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.9 Die Modulpläne für das Unterrichtsfach Französisch werden wie folgt angepasst:

28.9.1 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Französisch (Bachelor) erfolgen folgende Anpassungen:

28.9.1.1 Beim Erläuterungstext zum Modulplan wird die Aufzählung um folgenden Anstrich ergänzt:

„- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet.“

28.9.1.2 Die Module „Sprachpraxis Französisch B1“, „Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Französisch)“, „Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Französisch)“ und „Grundlagenmodul Kulturstudien (Französisch)“ erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.9.1.3 Die beiden Module „Kultur und Sprache und ihre Didaktik (Französisch)“ sowie „Kultur und Sprache und ihre Didaktik – mehrsprachigkeitsorientiert“ samt zugehörige Erläuterungen entfallen und werden durch die beiden Module „Einführung in die Fachdidaktik (Französisch)“ sowie „Einführung in die Fachdidaktik – mehrsprachigkeitsorientiert“ samt zugehörige Erläuterungen in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.9.2 Der Modulplan für das Unterrichtsfach Französisch (Master) wird wie folgt angepasst:

28.9.2.1 Das Modul „Mastermodul Sprach- und Literaturwissenschaft (Französisch)“ erhält die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.9.2.2 Im Pflichtbereich entfallen die beiden Module „Lernerorientierung (Französisch)“ sowie „Fachdidaktische Vertiefung (Französisch)“ und werden durch die beiden Module „Profilmodul Lernerorientierung (Französisch)“ sowie „Mastermodul Fachdidaktik (Französisch)“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.10 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Geographie (Bachelor) erhalten die Module „Einführung in die Geographie“ und „Statistik“ die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.11 Die fachspezifischen Bestimmungen und Modulpläne für das Unterrichtsfach Geschichte werden wie folgt angepasst:

28.11.1 In den Fachspezifischen Bestimmungen findet Punkt 3 (Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)) keine Anwendung mehr.

28.11.2 Der Modulplan für das Unterrichtsfach Geschichte (Bachelor) wird wie folgt angepasst:

28.11.2.1 Beim Erläuterungstext zum Modulplan wird die Aufzählung um folgenden Anstrich ergänzt:

„- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet.“

28.11.2.2 Das Modul „Grundlagen für Historiker I“ erhält die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.12 Die Modulpläne für das Unterrichtsfach „Griechisch“ werden wie folgt angepasst:

28.12.1 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Griechisch (Bachelor) erhält das Modul „Einführung in die Klassische Philologie“ die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.12.2 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Griechisch (Master) erhält das Modul „Griechische Sprache 3“ die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.13 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Informatik (Master) erhält das Modul „Begleitung des Praxissemesters“ die im Anhang aufgeführte Fassung.

28.14 Die Modulpläne für das Unterrichtsfach Italienisch werden wie folgt angepasst:

28.14.1 Der Modulplan für das Unterrichtsfach Italienisch (Bachelor) wird wie folgt angepasst:

28.14.1.1 Beim Erläuterungstext zum Modulplan wird die Aufzählung um folgenden Anstrich ergänzt:

„- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet.“

28.14.1.2 Die Module „Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Italienisch)“, „Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Italienisch)“, und Grundlagenmodul Kulturstudien (Italienisch) erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.14.1.3 Im Pflichtbereich entfallen die beiden Module „Kultur und Sprache und ihre Didaktik (Italienisch)“ sowie „Kultur und Sprache und ihre Didaktik – mehrsprachigkeitsorientiert“ samt zugehörige Erläuterungen und werden durch die beiden Module „Einführung in die Fachdidaktik (Italienisch)“ sowie „Einführung in die Fachdidaktik – mehrsprachigkeitsorientiert“ samt zugehörige Erläuterungen in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.14.2 Der Modulplan für das Unterrichtsfach Italienisch (Master) wird wie folgt angepasst:

28.14.2.1 Das Modul „Mastermodul Sprach- und Literaturwissenschaft (Italienisch)“ erhält die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.14.2.2 Im Pflichtbereich entfallen die beiden Module „Lernerorientierung (Italienisch)“ sowie „Fachdidaktische Vertiefung (Italienisch)“ und werden durch die beiden Module „Profilmodul Lernerorientierung (Italienisch)“ sowie „Mastermodul Fachdidaktik (Italienisch)“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.15 Die fachspezifischen Bestimmungen und Modulpläne für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre werden wie folgt angepasst:

28.15.1 Die fachspezifischen Bestimmungen werden wie folgt angepasst:

28.15.1.1 Nach Punkt 2) wird folgender Punkt 2a) eingefügt:

„2a) Zu § 20 (Hausarbeiten)

1. Hausarbeiten sind über das Prüfungsamt der Katholisch-Theologischen Fakultät ausschließlich in elektronischer Form (pdf-Datei) einzureichen. Die Abgabe eines Ausdrucks ist nicht erforderlich.
2. Wird eine Hausarbeit in dem Semester, in dem das Modul belegt wurde, nicht angemeldet, kann die Prüfung im nächsten oder spätestens übernächsten Semester ohne erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung abgelegt werden.
3. Die Hausarbeiten in den Modulen LG 1 und LG 2 sind Teilprüfungen. Die Lehrveranstaltung, der die Hausarbeit zugeordnet ist, ist nicht Gegenstand der anderen Modulteilprüfung.“

28.15.1.2 Punkt 4) erhält folgende neue Fassung:

„4) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-) Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben (Assignments) und schriftliche Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle)

1. Die Seminararbeiten in den Modulen LG1 und LG2 sind benotete Teilprüfungen, in denen der Prüfling nachweisen soll, dass er die in der jeweiligen Fächergruppe geläufigen Methoden beherrscht, in dem er ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Der Umfang jeder Seminararbeit beträgt mindestens 15.000 und höchstens 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Seminararbeit wird beim Prüfungsamt der Katholisch-Theologischen Fakultät abgegeben. Bei der Abgabe der Seminararbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Seminararbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling hierüber eine eidesstattliche Versicherung abverlangen. Er kann zudem eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Seminararbeit verlangen.
2. Abweichend von § 21 Absatz 1 sind Präsentationen im Modul LM 1 mündliche Vorträge auf Grundlage eines Posters und werden durch ein

anschließendes Prüfungsgespräch ergänzt; die Note ergibt sich zu gleichen Teilen aus dem Poster, dem mündlichen Vortrag und dem anschließenden Prüfungsgespräch. Die Dauer des mündlichen Vortrags beträgt zehn bis zwölf Minuten. Im anschließenden etwa acht- bis zehnminütigen Prüfungsgespräch wird eine zweite Teildisziplin des Moduls thematisch einbezogen. Das Thema des Vortrags sowie die zweite Teildisziplin reicht der Prüfling spätestens mit Ablauf der Frist zur Prüfungsanmeldung schriftlich beim Modulbeauftragten ein. Wird eine Präsentation in dem Semester, in dem das Modul belegt wurde, nicht angemeldet, kann die Prüfung im nächsten oder spätestens übernächsten Semester ohne erneute Teilnahme am Modul abgelegt werden.

3. Abweichend von § 21 Absatz 6 sind Modul-Portfolios im Modul LVP vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen in Vorbereitung des Praxissemesters. Sie sind als ePortfolios digital zu erstellen. Wird ein Modul-Portfolio in dem Semester, in dem das Modul belegt wurde, nicht angemeldet, kann die Prüfung im nächsten Semester ohne erneute Teilnahme am Modul abgelegt werden.“

28.15.1.3 Nach Punkt 5) (zu § 22) wird folgender neuer Punkt 6) eingefügt:

„6) Zu § 35a (Übergangsregelungen)

Die Leistungen von Studierenden, die das Studium vor dem WS 2026/2027 gemäß der bis zum 30. September 2026 gültigen Fassung der B/M-PO LA 2022 begonnen haben, werden in die Struktur des Modulplans in der im Anhang dargestellten Fassung übertragen. Durch die Übertragung dürfen keine Leistungspunkte entfallen; ebenso muss sichergestellt sein, dass die Studierenden mit dem Bachelorabschluss die für die Aufnahme des Master of Education notwendigen Anteile der Fachdidaktik im Umfang von mindestens 3 ECTS-LP erworben haben. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.“

28.15.2 Der Modulplan für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (Bachelor) wird wie folgt angepasst:

28.15.2.1 Der Umfang des Pflichtbereichs wird auf 65 ECTS-LP geändert.

28.15.2.2 Im Pflichtbereich erhält das Modul „Einführung in das Studium der Theologie“ die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.15.2.3 Die Module „Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht“, „Einführung in die Theologie aus historischer Sicht“, „Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht“, „Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht“, „Vertiefung in Biblische Theologie“, „Vertiefung in Historische Theologie“, „Vertiefung in Systematische Theologie“ und „Vertiefung in Praktische Theologie“ entfallen und werden durch die Module „Basis Biblische Theologie“, „Basis Historische Theologie“, „Basis Systematische Theologie“, „Basis Praktische Theologie“, „Aufbau Biblische Theologie“, „Aufbau Historische Theologie“, „Aufbau Systematische Theologie“ und „Aufbau Praktische Theologie“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.15.2.4 Der bisherige Wahlpflichtbereich entfällt und wird durch den Wahlpflichtbereich I „Exemplarische Analyse“ und den Wahlpflichtbereich II „Profilbildung“ ersetzt.

28.15.2.5 Der Wahlpflichtbereich I „Exemplarische Analyse“ umfasst die Module „Exemplarische Analyse – Systematische Theologie“ und „Exemplarische Analyse – Praktische Theologie“.

28.15.2.6 Der Wahlpflichtbereich II „Profilbildung“ umfasst die Module „Schlüsselthemen der Biblischen Theologie“, „Schlüsselthemen der Historischen Theologie“, „Schlüsselthemen der Systematischen Theologie“, „Schlüsselthemen der Praktischen Theologie“, „Religiöse Medienkompetenz“, „Kulturelle Bildung“, „Theologische Genderforschung“, „Philosophische Grundfragen der Theologie“, „Komparative Theologie“, „Ohnmacht – Macht – Missbrauch“, „Ambiguitäten – Identitäten – Sinnentwürfe“ und „Ökumene“.

Der Modulplan erhält die im Anhang aufgeführte Fassung.

28.15.3 Der Modulplan für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (Master) wird wie folgt angepasst:

28.15.3.1 Die Module „Biblische, Historische und Systematische Theologie“, „Biblische, Systematische und Praktische Theologie“ und „Fachdidaktische Vorbereitung des Praxissemesters“ erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.15.3.2 Die Module „Fachwissenschaft als Fachdidaktik: Biblische oder Historische Theologie“ sowie „Fachwissenschaft als Fachdidaktik: Systematische oder Praktische Theologie“ entfallen und werden durch das Modul „Fachwissenschaft als Fachdidaktik“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.16 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Latein (Bachelor) erhalten die Module „Einführung in die Klassische Philologie“, „Rezeption“ und „Lateinische Literatur B“ erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

28.17 Die fachspezifischen Bestimmungen und Modulpläne für das Unterrichtsfach Mathematik werden wie folgt angepasst:

28.17.1 Die fachspezifischen Bestimmungen werden wie folgt angepasst:

28.17.1.1 Punkt 3) zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung) entfällt. Dadurch werden die bisherigen Punkte 4), 5), 6), 7) und 8) zu den neuen Punkten 3), 4), 5), 6) und 7).

28.17.1.2 Der neue Punkt 4) zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen) wird wie folgt neu gefasst:

„4) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Abweichend von § 16 Absatz 2 gilt: Die dreimalige Bewertung desselben Pflichtmoduls im Unterrichtsfach Mathematik mit „mangelhaft“ führt zum endgültigen Nichtbestehen dieses Moduls sowie des Unterrichtsfachs Mathematik und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs im Unterrichtsfach Mathematik zur Folge. Studierende können für Pflichtmodule, die im vorstehenden Sinne endgültig nicht bestanden wären, einen Antrag auf einen zusätzlichen vierten Prüfungsversuch stellen. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der erfolglosen dritten Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
2. Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann außer im Fall von 2) (Verbesserung der Note) nicht wiederholt werden.

3. § 16 Absatz 4 findet keine Anwendung.“

28.17.1.3 Nach Punkt 7) wird der neue Punkt 8) eingefügt:

„8) Zu § 35a (Übergangsregelungen)

Für Studierende, die das Studium gemäß der bis zum 30. September 2026 gültigen Fassung der B/M-PO LA 2022 aufgenommen und bis zum 30. September 2026 bereits Prüfungsverfahren in Modulen, die mit einer Klausurarbeit oder einer Mündlichen Prüfung abgeschlossen werden, begonnen, aber noch nicht erfolgreich absolviert haben, gilt Folgendes:

- Studierenden, deren Prüfungsleistung im entsprechenden Modul an einem Prüfungstermin mit „mangelhaft“ bewertet wurde, verbleiben mit Beginn des Wintersemesters 2026/27 drei weitere Prüfungsversuche.
- Studierenden, deren Prüfungsleistung im entsprechenden Modul an zwei Prüfungsterminen mit „mangelhaft“ bewertet wurde, verbleiben mit Beginn des Wintersemesters 2026/27 zwei weitere Prüfungsversuche.
- Studierenden, deren Prüfungsleistung im entsprechenden Modul an drei Prüfungsterminen mit „mangelhaft“ bewertet wurde, verbleibt mit Beginn des Wintersemesters 2026/27 ein weiterer Prüfungsversuch.“

28.17.2 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Mathematik (Master) entfallen die Module „Stoffdidaktik“ und „Seminar Mathematikdidaktik“ und werden durch das Modul „Stoffdidaktik Mathematik“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.18 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie bzw. Praktische Philosophie (Master) erhält das Modul „Begleitseminar zum Praxissemester (FD II)“ die im Anhang aufgeführte Fassung.

28.19 Die fachspezifischen Bestimmungen und Modulpläne für das Unterrichtsfach Physik werden wie folgt angepasst:

28.19.1 In den fachspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Physik wird Punkt 4) zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)) wie folgt neu gefasst:

„4) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

1. Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angeboten. Wird an mindestens einem der beiden Prüfungstermine eine mindestens ausreichende Leistung erbracht, gilt die Prüfung als bestanden. Wird an beiden Prüfungsterminen keine mindestens ausreichende Leistung erbracht, zählt dies für Wiederholungen gemäß § 16 als ein Fehlversuch.
2. Abweichend von § 14 Absatz 6 gilt, dass abhängig von der Veranstaltungsart für Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, für das Unterrichtsfach „Physik“ folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig sind:
 - Praktika: höchstens 5 %.“

28.19.2 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Physik (Master) erhält das Modul „Begleitung des Praxissemesters“ die im Anhang aufgeführte Fassung.

28.20 Die Modulpläne für das Unterrichtsfach Spanisch werden wie folgt angepasst:

28.20.1 Der Modulplan für das Unterrichtsfach Spanisch (Bachelor) wird wie folgt angepasst:

28.20.1.1 Beim Erläuterungstext zum Modulplan wird die Aufzählung um folgenden Anstrich ergänzt:

„- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet.“

28.20.1.2 Die Module „„Sprachpraxis Spanisch B1“, „Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Spanisch)“, „Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Spanisch)“ und „Grundlagenmodul Kulturstudien (Spanisch)“ erhalten die im Anhang aufgeführte Fassung.

28.20.1.3 Im Pflichtbereich entfallen die beiden Module „Kultur und Sprache und ihre Didaktik (Spanisch)“ sowie „Kultur und Sprache und ihre Didaktik – mehrsprachigkeitsorientiert“ samt zugehörige Erläuterungen und werden durch die beiden Module „Einführung in die Fachdidaktik (Spanisch)“ sowie „Einführung in die Fachdidaktik – mehrsprachigkeitsorientiert“ samt zugehörige Erläuterungen in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.20.2 Der Modulplan für das Unterrichtsfach Spanisch (Master) wird wie folgt angepasst:

28.20.2.1 Das Modul „Mastermodul Sprach- und Literaturwissenschaft (Spanisch)“ erhält die im Anhang aufgeführte Fassung.

28.20.2.2 Im Pflichtbereich entfallen die beiden Module „Lernerorientierung (Spanisch)“ sowie „Fachdidaktische Vertiefung (Spanisch)“ und werden durch die beiden Module „Profilmodul Lernerorientierung (Spanisch)“ sowie „Mastermodul Fachdidaktik (Spanisch)“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.21 Die fachspezifischen Bestimmungen und Modulpläne für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften bzw. Wirtschaftslehre/Politik werden wie folgt angepasst:

28.21.1 Die fachspezifischen Bestimmungen wie folgt angepasst:

28.21.1.1 Punkt 4) zu § 17 (Klausurarbeiten) wird wie folgt neu gefasst:

„4) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Abweichend von § 17 Absatz 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in den Modulen „Grundzüge der VWL“, „Finanzen II“, „Arbeitsmärkte und Bevölkerungsökonomik“, „Entwicklungsökonomik“, „Finanz- und Sozialpolitik“ und „Spieltheorie“ mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.“

28.21.1.2 Nach Punkt 4) wird folgender Punkt 4a) eingefügt:

„4a) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben (Assignments) und schriftliche Ausarbeitungen (Versuchsprotolle))

1. Abweichend von § 21 Absatz 1 sind Präsentationen mündliche Vorträge von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas.

2. In Essays soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem in einem Stoffgebiet des zugehörigen Moduls wissenschaftlich analysieren, Fragen aufwerfen, weitere zusammenhängende Probleme umreißen und einer Lösung zuführen kann. Der Textteil eines Essays umfasst mindestens eine und höchstens zehn DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Sind mehrere Essays zu schreiben, darf die Gesamtseitenzahl aller Essays zusammen zehn DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen nicht überschreiten. Die Bearbeitung der Essays erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Das Thema der Essays muss so rechtzeitig vergeben werden, dass – bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung – der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September ist. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die Essays in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen sind.
3. Videopräsentationen sind audiovisuelle Darstellungen von Informationen, die in Form eines Videos präsentiert werden, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, sich inhaltlich und oder methodisch mit einer wissenschaftlichen Fragestellung auseinanderzusetzen. Sie haben eine Dauer von mindestens fünf und höchstens 20 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung und die Erstellung der Videopräsentation beträgt mindestens vier und höchstens acht Wochen ab Ausgabe des Themas. Videopräsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, eingereicht werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).
4. Durch Berechnungen (z.B. Programmieraufgaben) werden strukturierte Problemlösefähigkeiten und deren Umsetzung durch Analyse, Strukturierung und Realisierung eines Lösungsansatzes in einem vorgegebenen Umfeld nachgewiesen und die erreichten Ergebnisse interpretiert. Pro Semester werden während der Vorlesungszeit wöchentlich insgesamt maximal zwölf Berechnungsaufgaben angeboten, wobei die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der acht am besten bewerteten Berechnungsaufgaben gebildet wird. Die Bearbeitungszeit einer Berechnungsaufgabe beträgt mindestens fünf und höchstens sieben Tage ab Ausgabe der Berechnungsaufgabe. Die Bearbeitung der Berechnungsaufgaben erfolgt im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Bei in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Berechnungsaufgaben muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.“

28.21.1.3 Punkt 5) zu § 29 (Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung) wird wie folgt neu gefasst:

„5) Zu § 29 (Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung)

Abweichend von § 29 Absatz 4 der ist dem Prüfling die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen für die Module „Grundzüge der VWL“, „Finanzen II“, „Arbeitsmärkte und Bevölkerungsökonomik“, „Entwicklungsökonomik“, „Finanz- und Sozialpolitik“ und „Spieltheorie“ nach spätestens sechs Wochen bekanntzugeben.“

28.21.1.4 Nach Punkt 8) wird der neue Punkt 9) eingefügt:

9) Zu § 35a (Übergangsregelungen)

1. Studierende, die das Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben und bis zum 30. September 2026 bereits das Prüfungsverfahren im Modul „Wirtschaft“ begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, können innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden angemessenen Frist die ihnen gemäß § 16 Absatz 1 zustehenden Wiederholungsversuche wahrnehmen oder die beiden Module „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ und „Finanzen II“ wählen. Fehlversuche im Modul „Wirtschaft“ werden für die gewählten Module nicht übernommen.
2. Studierende, die das Masterstudium vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen und bis zum 30. September 2026 bereits das Prüfungsverfahren im Modul „Wirtschaft (Master)“ begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, können entweder innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden angemessenen Frist die ihnen gemäß § 16 Absatz 1 zustehenden Wiederholungsversuche wahrnehmen oder anstelle dieses Moduls eines der im Anhang aufgeführten Module „Arbeitsmärkte und Bevölkerungsökonomik“, „Entwicklungsökonomik“, „Finanz- und Sozialpolitik“ und „Spieltheorie“ wählen; das gewählte Modul wird dann zum Pflichtmodul. Fehlversuche im Modul „Wirtschaft (Master)“ werden für das gewählte Modul nicht übernommen.

28.21.2 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften bzw. Wirtschaftslehre/Politik (Bachelor) entfällt im Pflichtbereich das Modul „Wirtschaft“ und wird durch die beiden Module „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ und „Finanzen II“ in der im Anhang aufgeführten Fassung ersetzt.

28.21.3 Im Modulplan für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften bzw. Wirtschaftslehre/Politik (Master) entfällt im Pflichtbereich das Modul „Wirtschaft (Master)“. Die Module „Arbeitsmärkte und Bevölkerungsökonomik“, „Entwicklungsökonomik“, „Finanz- und Sozialpolitik“ und „Spieltheorie“ werden in der im Modulplan aufgeführten Fassung ergänzt.

29. Anlage 6 (Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen) wird neu gefasst und erhält die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und findet erstmalig zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung.

F. Radvan

Der Vorstandsvorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Florian Radvan

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung (BZL) vom 18. Februar 2026 und 29. April 2026, der Zustimmung der beteiligten Fakultäten, der Entschließung des Rektorats vom 3. März 2026 und vom 26. Mai 2026 sowie des gemäß § 80 Absatz 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Katholischen Kirche vom 4. August 2026 und der Evangelischen Kirche vom 18. Mai 2026 gemäß Mitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2026.

Bonn, den 4. September 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch

Anhang:

Anlage 3: Bildungswissenschaften – Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan

Zum Modulplan für das Fach „Bildungswissenschaften“ bzw. „Bildungswissenschaften/Berufspädagogik“ (Bachelor)

BW	Modul-Nr.	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BW	801103400	Inklusion (Berufspädagogik)	S*	keine	1/3. oder 5.	Inhalt: - praktische und theoretische Auseinandersetzung mit ausgewählten Themen der Inklusion innerhalb beruflicher Bildungsinstitutionen; - rechtliche und politische Hintergründe über historische Entwicklungen im Umgang mit Personen mit Beeinträchtigungen; - Konzepte der inklusiven Bildungs- und Lehrgestaltung; - Individuelle Förderplanung und Methoden einer inklusiven Unterrichtsgestaltung Qualifikationsziel: Die Studierenden - kennen die rechtlichen und politischen Hintergründe und Implikationen von Inklusion; - kennen theoretische Grundlagen und Forschungsergebnisse zur inklusiven Bildung; - kennen Konzepte, Strategien und Methoden einer inklusiven Pädagogik sowie spezielle pädagogische und didaktische Konzepte.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Projektarbeit	3 (FI)

BW	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
BW	801104500	Berufspädagogik 1: Grundlagen	V/Pl, S*	keine	1/ 2. oder 4.	Inhalt: In den Veranstaltungen des Moduls werden ausgewählte Beispiele der beruflichen Bildung und berufspädagogischen Forschung behandelt. Besondere Beachtung finden die Themen der Nachhaltigkeit, Diversität, Digitalität und Bildungsbenachteiligung. Qualifikationsziel: Die Studierenden sind in der Lage, - die historische Entwicklung der berufsbildenden Institutionen sowie des Dualen Ausbildungssystems darzulegen, - Besonderheiten des Lehrberufes herauszustellen, - Institutionen und Adressatengruppen der beruflichen Bildung zu unterscheiden, - Grundsätze der Bildungsplanung, Kompetenz- und Bildungsorientierung systematisch herzuleiten und kritisch zu analysieren, - lerntheoretische und lernpsychologische Modelle mit dem Prinzip der Handlungsorientierung zu verknüpfen, - berufspädagogische Forschungsfelder zu erörtern, - Standards des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden.	Referat	Klausur und Hausarbeit (50% : 50%)	6

BW	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
BW	801104700	Berufspädagogik 2: Vertiefung	S*	Berufs- pädagogik 1: Grundlagen	1/ 3. oder 5.	Inhalt: Im „Seminar: Berufswissenschaftliche Forschung“ werden anforderungs- und qualifikationsbezogene Entwicklungen ausgewählter Berufsbilder erforscht und diskutiert. Im „Seminar: Berufspädagogische Forschung“ werden ausgewählte Inhalte der berufspädagogischen Grundlagenveranstaltung vertieft und über Aspekte aktueller Forschungsergebnisse ausdifferenziert. Qualifikationsziel: Die Studierenden sind in der Lage, - anforderungs- und qualifikationsbezogene Entwicklungen von Berufsbildern zu analysieren und kritisch zu reflektieren, - Forschungsmethoden zu unterscheiden, - kleinere empirische Studien eigenständig durchzuführen, - Ergebnisse der berufspädagogischen Forschung mit der curricularen Lehrplanung zu verbinden, - branchenspezifische Qualifikationsveränderungen auf ihre bildungspolitischen, berufspädagogischen sowie berufskulturellen Hintergründe zu bewerten, - Kontroversen der berufspädagogischen Grundlagenforschung kritisch zu diskutieren.	schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (50% : 50%)	6

Bachelorarbeit (12 ECTS-LP)^B

BW	Modul-Nr.	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/ Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien-leistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BW	8900	Bachelorarbeit	--	Für Lehramt an Gymnasien und Gesamt-schulen: „Schulpädagogik – Schwerpunkt Allgemeine Didaktik“ sowie „Schulpädagogik – Schwerpunkte Bildung und Erziehung“. Für Lehramt an Berufskollegs: „Berufs-pädagogik 1: Grundlagen“	5 Monate/6.	Inhalt: Bearbeitung einer Fragestellung aus einem Teilgebiet der Bildungswissenschaften und deren Argumentation. Qualifikationsziel: - Recherchefähigkeit - Fähigkeit zur eigenständigen Organisation eines größeren Schreibprojekts in einem vorgegebenen Zeitrahmen - Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation - Fähigkeit zur sprachlich korrekten und gegenstandsadäquaten Darstellung.	keine	Bachelorarbeit	12

^B Sofern die Bachelorarbeit im Fach „Bildungswissenschaften“ geschrieben wird.

Zum Modulplan für das Fach „Bildungswissenschaften“ bzw. „Bildungswissenschaften/Berufspädagogik“ (Master)

BW	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
BW	801110400	Diagnose und Förderung (DuF)	V, Ü*	keine	1/1, 2. oder 4.	1/1., 3. oder 4.	Inhalt: - Grundbegriffe des Testens und der Diagnostik, - Testkonstruktion, - Leistungs-, Intelligenz-, Begabungs-, Verhaltensdiagnostik, - Diagnostik von (Leistungs-) Motivation und Lernstörungen. Qualifikationsziel: - Förderung kognitiver Fähigkeiten, Begabungen, Sprache, sozial-emotionaler Kompetenz, - Förderung des Selbstkonzepts; - Umgang mit Heterogenität, - innere Differenzierung von Unterricht, - Fördern von Schüler*innen im Kontext von Inklusion und in Bezug auf Alphabetisierung und Grundbildung.	keine	Klausur	6 (einschl. 1 ECTS- LP FI)

BW	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand Qualifikationsziel (Inhalt) und	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
FD	801111100	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters	S*	keine	2/2. u. 3	2/1. u. 2.	Inhalt: - Methoden der Bildungsforschung und deren Anwendung im schulischen Kontext, - Lehrer*innenpersönlichkeit und -handeln, - Didaktik und Methodik des Unterrichts - Grundlagen der Unterrichtsplanung und -analyse, - Merkmale guten Unterrichts, - Richtlinien, Kernlehrpläne und Bildungsstandards, - Klassenführung und Konfliktmanagement Qualifikationsziel: Die Studierenden - sind in der Lage Untersuchungen für begrenzte Fragestellungen aus der Schulpraxis zu konzipieren, die dafür angemessenen Forschungsmethoden auszuwählen und anzuwenden, - können anhand des Wissens über guten Unterricht eine Unterrichtsanalyse unter dieser Fragestellung durchführen, - können Unterrichtskonzepte unter Beachtung aktueller erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse reflektieren, - verfügen über Kompetenzen für ein zielgerichtetes selbstständiges Lehrer*innenhandeln	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichts-bezogene Beobachtung“	6

Anlage 4: Praxiselemente – Modulpläne

Zum Modulplan für die Praxiselemente im Lehramtsstudium (Master)

FD/ BW	Modul- Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS -LP
BW/ FD	801111000	Praxissemester – schulpraktischer Teil	p*	Gleichzeitige Belegung des Moduls "Praxis- semester – Studienprojek t Forschenden Lernens und schul- oder unterrichts- bezogene Beobachtung"	1/3.	1/2.	Inhalt: - Unterrichtshospitationen, - Teilnahme am Schulleben (z. B. Konferenzen, außerunterrichtliche Klassenaktivitäten), - Eigener Unterricht unter Begleitung, - Unterstützung und Begleitung durch die Ausbildungslehrkräfte. Qualifikationsziel: Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu reflektieren und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben, wenn der Nachweis erbracht wird über: - die Durchführung eines Bilanz- und Perspektivgesprächs, - 390 Zeitstunden am Lernort Schule.	Das Modul wird am Lernort Schule abgeschlossen	13

FD/ BW	Modul- Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS -LP
BW/ FD	801115000	Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichts- bezogene Beobachtung	AS	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Praxis- semester – schul- praktischer Teil“	1/3.	1/2.	Inhalt des Studienprojektes Forschenden Lernens: - Planung, Durchführung und Dokumentation eines Studienprojektes, - Bearbeitung, Reflexion und Dokumentation von Bedingungen, Herausforderungen und Kennzeichen des Handelns in pädagogischen Kontexten. Inhalt der schul- oder unterrichtsbezogenen Beobachtung: Planung, Durchführung und Dokumentation einer Beobachtungsaufgabe in Lehr-Lern-Situationen, anhand derer z. B. Schul- und Unterrichtskulturen, -praktiken und -abläufe fachspezifisch erkennbar werden. Qualifikationsziel: Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Themen rund um das Berufsfeld Schule und die Lehr-Lernprozesse.	gemäß Angaben im Modul zur Begleitung des Praxissemesters in den gewählten Lehramtsfächern und den Angaben im Modul zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters in den Bildungs- wissenschaften	Eine Hausarbeit zu dem Studienprojekt - in einem der beiden Lehramtsfächer oder - in den Bildungs- wissenschaften und eine Hausarbeit zur Beobachtungsaufgabe - in einem der beiden Lehramtsfächer oder - in den Bildungs- wissenschaften (Gewichtung: 62,5% zu 37,5%)	6

Das Modul zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters in den Bildungswissenschaften (6 ECTS-LP) ist in Anlage 3 abgebildet.

Die Module zur fachdidaktischen Begleitung des Praxissemesters in den Lehramtsfächern (jeweils 2 ECTS-LP pro Lehramtsfach im Zwei-Fach-Modell; 4 ECTS-LP in der Großen beruflichen Fachrichtung) sind im jeweiligen Lehramtsfach abgebildet.

Anlage 5: Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs)

Zum Modulplan für die berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft (Bachelor – Zwei-Fach-Modell)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	AGR-002	Biologie	V, P*	keine	1/1.	- Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die grundlegenden biologischen Konzepte, einschließlich der Struktur und Funktion von Biomolekülen, Zellen, Stoffwechsel, Reproduktion, Evolution sowie der Biologie von Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren erklären und anwenden. Zudem sind sie in der Lage, einfache lichtmikroskopische Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren und zu interpretieren sowie Konzepte der biologischen Forschung zu erläutern.	Schriftliche und/ oder mündliche Studienleistungen	Klausur [36%] Klausur [64%]	11
FW	AGR-008	Wirtschaftswissenschaften I	V, T	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden... - erklären, warum Unternehmen entstehen. - unterschiedliche Formen des Organisierens und Facetten unternehmerischer Verantwortung unterscheiden. - betriebliche Entscheidungen ökonomisch bewerten anhand wichtiger Kennziffern und Kalküle - Zusammenhänge zwischen Güter- und Faktormärkten erkennen und beurteilen. - aus theoretischen Überlegungen Handlungsempfehlungen auf betriebs- und volkswirtschaftlicher Ebene ableiten.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	6

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	AGR-010	Pflanzen- ernährung	V, P	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden... - alle für höhere Pflanzen essentiellen mineralischen und nicht-mineralischen Nährstoffe benennen. - wichtige Nährstoffbindungsformen, deren Mobilität im Boden und pflanzliche Strategien zur Nährstoffmobilisierung beschreiben. - Mechanismen des Stofftransports über biologische Membranen sowie Verteilungsprozesse von Nährstoffen in der Pflanze beschreiben und verstehen. - unterschiedliche Wechselwirkung zwischen verschiedenen Nährstoffen bei Mangel und Toxizität vorhersagen und erklären. - wichtige physiologische Funktionen von Nährstoffen beschreiben und erklären. - einfache Gefäßversuche durchführen und die hierfür erforderlichen Nährstoffeinwaagen berechnen. Nährstoffmangelsymptome interpretieren.	keine	Klausur	3
FW	AGR-013	Wirtschafts- wissenschaften II	V, T	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden... - den Aufbau von Bilanz und GuV im Jahresabschluss erklären sowie die doppelte Buchführung anwenden. - Bilanzkennzahlen bilden und interpretieren. - die Besonderheiten der Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft benennen und die Bestimmungsfaktoren von Angebot und Nachfrage erklären. Grundlagen der neoklassischen Ökonomik und der Informationsökonomik zur Analyse der Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft anwenden.	keine	Klausur	6

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	AGR-004	Pflanzenbau	V	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden unterschiedliche Bodennutzungssysteme erkennen und beschreiben, die Bedeutung von abiotischen Ertragsfaktoren für das Wachstum und die Entwicklung von Feldbeständen beschreiben und erklären und sind in der Lage, die Wirkung von Anbaumaßnahmen auf das Wachstum und die Entwicklung von Getreidebeständen zu beschreiben und anzuwenden.	keine	Klausur	3
FW	AGR-003	Anatomie und Physiologie der Tiere	V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die Organe des Säugetierorganismus benennen, deren makroskopischen und histologischen Aufbau erläutern sowie deren Funktionen und die zugrundeliegenden Regulationsmechanismen über endokrine und neuronale Prozesse erklären. Zudem sind sie in der Lage, Organe zu Systemen zusammenzufassen, Gewebearten zu erkennen, kybernetische Regelkreise zu verstehen und die Wechselbeziehungen zwischen Organen zu demonstrieren.	keine	Klausur	4
FD	FD-Gr	Grundlagen der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissen- schaft	S*	keine	1/2.-6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erörtern die Studierenden fundiert und theoriebezogen normierende Prinzipien und Grundfragen fachdidaktischen Handelns. Sie sind in der Lage, Steuerungselemente der beruflichen Bildung und Curricula des dualen und vollzeitschulischen Systems zu vergleichen, Konsequenzen aus Paradigmen der Lernfelddidaktik für eigene Planungsentscheidungen abzuleiten und Lernsituationen sowie kleine Unterrichtssequenzen zu entwickeln. Dabei berücksichtigen sie die Vielfalt der Schüler*innen (inkl. Inklusion) sowie die Anforderungen zukünftiger Generationen (u.a. Nachhaltigkeit, Zuwanderung, Digitalisierung) und leiten Konsequenzen für das eigene Lehrkrafthandeln ab.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Mündliche Prüfung	3 (inkl. 1 ECTS- LP IF)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	AGR-017	Nutztierbiologie und Tierernährung	V	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden... - die Verdauungsorgane des Monogastriers/ Wiederkäuers und den makro-/ mikroskopischen Aufbau benennen. - die Reproduktionsorgane und den makro-/ mikroskopischen Aufbau benennen. - die Laktation mit ihren unterschiedlichen Abschnitten beschreiben. - Wachstumsprozesse von Knochen-, Fett- und Muskelgewebe beschreiben. - allgemeine Verdauungsprozesse auf bestimmte Spezies (Monogastrier, Wiederkäuer) transferieren. die Besonderheiten der Reproduktion bei verschiedenen Nutztierspezies demonstrieren.	keine	Klausur	6
FW	AGR-015	Pflanzenschutz	V	keine	1/3. oder 5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, können die Studierenden... - die wissenschaftlichen Grundlagen des Pflanzenschutzes benennen. - grundlegende Konzepte des Pflanzenschutzes definieren. Zusammenhänge zwischen Biologie, Ökonomie und Technologien darstellen.	keine	Klausur	3

Zum Modulplan für die berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft (Master – Zwei-Fach-Modell)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FD	FD-Befö	Potenzial- orientierte Förderung und Beratung in der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirt- schafts- sowie Agrarwissen- schaft	S*	keine	1/1.	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - wenden die Studierenden theoretische Kontexte einer beruflichen Förderpädagogik und einer Beziehungsdidaktik an und reflektieren diese. - diskutieren die Studierenden Modelle und Instrumente einer beruflichen Förderpädagogik und einer Beziehungsdidaktik im Hinblick auf klientelbezogene Herausforderungen. - reflektieren die Studierenden kulturelle Aspekte beruflichen Lernens und Handelns besonders unter dem Gedanken der Inklusion und der Bildung Benachteiligter und setzen diese in Bezug zu Qualifikations- und Kompetenzerwartungen. - diskutieren die Studierenden pädagogische und didaktische (auch methodische) Ansätze, Modelle, Konzepte und Instrumente unter dem Anspruch der Inklusion und entwickeln ein Verständnis für multiprofessionelle Perspektiven und reflektieren die Herausforderungen kooperativen Zusammenarbeitens. - verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse der Professionalisierung des pädagogischen Personals in der berufspädagogischen Integrationsförderung und Inklusion. - erkennen die Studierenden anhand von Förderschwerpunkten (bspw. Lernen, emotionale und soziale Entwicklung) heterogene Erscheinungsformen von Lernenden und berücksichtigen diese bei der Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements. - verfügen die Studierenden über Kenntnisse grundlegender Theorien des Beratungsprozesses und reflektieren dessen Komplexität.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Hausarbeit	4 (inkl. 3 ECTS- LP IF)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FD	FD-SP	Schulpraxis und Schul- entwicklung in den Bildungs- gängen der Ernährungs- und Haus- wirtschafts- sowie Agrar- wissenschaft	S*	keine	1/2.	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - kennen die Studierenden das System Schule unter verschiedenen Perspektiven, können die zukünftigen Handlungsfelder im Lehrkraftberuf beschreiben und daraus individuelle Entwicklungsperspektiven ableiten (Portfolioarbeit). - erörtern die Studierenden grundlegende Elemente schulischen Handelns (Unterrichten, Erziehen, Lernen und Leisten fördern und fordern, Eltern und Schüler*innen beraten und Schule entwickeln) unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Ansprüche und fach- sowie allgemeindidaktischer Modelle. - verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, die Herausforderungen der Schulpraxis (Sprachsensibilität, Digitalisierung, nachhaltiges Handeln, Leistungsheterogenität, Inklusion) zu beschreiben, Lösungsansätze aus der aktuellen Forschung zu diskutieren und Lernsituationen vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen weiterzuentwickeln. - leiten die Studierenden die Potenziale der Schulentwicklungsarbeit als Instrument der Qualitätssicherung ab.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Referat	4 (inkl. 1 ECTS- LP IF)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FD	FD-VT	Vertiefung der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirt- schafts- sowie Agrar- wissenschaft	S*	keine	1/4.	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - stellen die Studierenden (fach-)didaktische Modelle, Theorien und Konzepte einander kritisch gegenüber und leiten die Relevanz für Bildungskonzepte des Unterrichts an Berufskollegs ab. - reflektieren die Studierenden konkrete didaktische Entscheidungen unter Einbezug einschlägiger allgemeinpädagogischer und inklusionsorientierter Ansprüche. - begründen die Studierenden die Rolle verschiedener Aspekte von Beruf und Fachwissenschaft (v. a. auch Methoden und Modelle) anhand konkreter (fach-)didaktischer Entscheidungssituationen differenziert. - wenden die Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse der Berufsfeld- und Curriculumsentwicklung an. - identifizieren und reflektieren die Studierenden Nachhaltigkeit und Digitalisierung als Querschnittskompetenz in der beruflichen Fachrichtung und berücksichtigen diese bei der Planung und Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements. - analysieren die Studierenden berufliche Arbeit unter Berücksichtigung berufstypischer Arbeitsabläufe und Geschäftsprozesse und erschließen sich die erforderlichen beruflichen Kompetenzen für ihr jeweiliges Berufsfeld, um diese bei der Planung und Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements zu berücksichtigen. - erarbeiten sich die Studierenden in Abhängigkeit der eigenen Lehrer*innenpersönlichkeit geeignete kompetenzorientierte Unterrichtsmethoden und entwickeln zunehmend Ansätze für professionelles Lehrkräftehandeln.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Semester- begleitende Aufgabe	4

Zum Modulplan für die Lehramtsfachkombination „Agrarwissenschaft“ (Master)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FD	FD-BeFö	Potenzial- orientierte Förderung und Beratung in der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirt- schafts- sowie Agrar- wissenschaft	S*	keine	1/1.	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - wenden die Studierenden theoretische Kontexte einer beruflichen Förderpädagogik und einer Beziehungsdidaktik an und reflektieren diese. - diskutieren die Studierenden Modelle und Instrumente einer beruflichen Förderpädagogik und einer Beziehungsdidaktik im Hinblick auf klientelbezogene Herausforderungen. - reflektieren die Studierenden kulturelle Aspekte beruflichen Lernens und Handelns besonders unter dem Gedanken der Inklusion und der Bildung Benachteiligter und setzen diese in Bezug zu Qualifikations- und Kompetenzerwartungen. - diskutieren die Studierenden pädagogische und didaktische (auch methodische) Ansätze, Modelle, Konzepte und Instrumente unter dem Anspruch der Inklusion und entwickeln ein Verständnis für multiprofessionelle Perspektiven und reflektieren die Herausforderungen kooperativen Zusammenarbeitens. - verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse der Professionalisierung des pädagogischen Personals in der berufspädagogischen Integrationsförderung und Inklusion. - erkennen die Studierenden anhand von Förderschwerpunkten (bspw. Lernen, emotionale und soziale Entwicklung) heterogene Erscheinungsformen von Lernenden und berücksichtigen diese bei der Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements. - verfügen die Studierenden über Kenntnisse grundlegender Theorien des Beratungsprozesses und reflektieren dessen Komplexität.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Hausarbeit	4 (inkl. 3 ECTS- LP IF)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FD	FD-SP	Schulpraxis und Schulentwick- lung in den Bildungsgängen der Ernährungs- und Hauswirt- schaftssowie Agrar- wissenschaft	S*	keine	1/2.	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - kennen die Studierenden das System Schule unter verschiedenen Perspektiven, können die zukünftigen Handlungsfelder im Lehrkraftberuf beschreiben und daraus individuelle Entwicklungsperspektiven ableiten (Portfolioarbeit). - erörtern die Studierenden grundlegende Elemente schulischen Handelns (Unterrichten, Erziehen, Lernen und Leisten fördern und fordern, Eltern und Schüler*innen beraten und Schule entwickeln) unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Ansprüche und fach- sowie allgemeindidaktischer Modelle. - verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, die Herausforderungen der Schulpraxis (Sprachsensibilität, Digitalisierung, nachhaltiges Handeln, Leistungsheterogenität, Inklusion) zu beschreiben, Lösungsansätze aus der aktuellen Forschung zu diskutieren und Lernsituationen vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen weiterzuentwickeln. - leiten die Studierenden die Potenziale der Schulentwicklungsarbeit als Instrument der Qualitätssicherung ab.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Referat	4 (inkl. 1 ECTS- LP IF)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FD	FD-VT-LF	Vertiefung der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirt- schafts- sowie Agrar- wissenschaft (Lehramtsfach- kombination)	S*	keine	1/4.	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - stellen die Studierenden (fach-)didaktische Modelle, Theorien und Konzepte einander kritisch gegenüber und leiten die Relevanz für Bildungskonzepte des Unterrichts an Berufskollegs ab. - reflektieren die Studierenden konkrete didaktische Entscheidungen unter gründlichem Einbezug einschlägiger allgemeinpädagogischer und inklusionsorientierter Ansprüche. - begründen die Studierenden die Rolle verschiedener Aspekte von Beruf und Fachwissenschaft (v. a. auch Methoden und Modelle) anhand konkreter (fach-)didaktischer Entscheidungssituationen differenziert. - wenden die Studierenden vertieft wissenschaftliche Erkenntnisse der Berufsfeld- und Curriculumentwicklung an. - identifizieren und reflektieren die Studierenden Nachhaltigkeit und Digitalisierung als Querschnittskompetenz in der beruflichen Fachrichtung und berücksichtigen diese bei der Planung und Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements. - analysieren die Studierenden berufliche Arbeit unter Berücksichtigung berufstypischer Arbeitsabläufe und Geschäftsprozesse und erschließen sich die erforderlichen beruflichen Kompetenzen für ihr jeweiliges Berufsfeld, um diese bei der Planung und Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements intensiv zu berücksichtigen. - erarbeiten sich die Studierenden in Abhängigkeit der eigenen Lehrer*innenpersönlichkeit geeignete kompetenzorientierte Unterrichtsmethoden und entwickeln Ansätze für professionelles Lehrkräftehandeln.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Semester- begleitende Aufgabe	7 (inkl. 2 ECTS- LP IF)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FD	FD-PS	Fachdidaktik Projektseminar (Lehramtsfach- kombination)	PS*	- Grundlagen der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirt- schafts- sowie Agrarwissen- schaft oder vergleichbare Kenntnisse, - Schulpra- xis und Schulent- wicklung in den Bildungsgängen der Ernährungs- und Haus- wirtschafts- sowie Agrar- wissenschaft	1/4.	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - verfügen die Studierenden über forschungsmethodische Kompetenzen und wenden forschungsrelevantes Wissen an. - kennen aktuelle Forschungsfelder der Fachdidaktik (u.a. Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Inklusion) in den jeweiligen beruflichen Fachrichtungen. - konzipieren die Studierenden selbstgesteuert forschungs- oder entwicklungsorientierte Lehr/- Lernprojekte im Kontext der Fachdidaktik und setzen diese um. - dokumentieren und reflektieren die Studierenden Ergebnisse von Projektarbeit nach den Standards guter wissenschaftlicher Arbeit.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Portfolio (AEI)	3 (inkl 3 ECTS- LP IF)

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach „Biologie“ (Master)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FD	80112120 0	Biologie- didaktik II: Begleitseminar zum Praxis- semester BIO-MD02	S*	keine Dringend empfohlen: BIO-MD01	1/3.	1/2.	Inhalt: Beobachtung und Reflexion von schulischem Biologieunterricht; Einführung in die empirische biologiedidaktische Forschung. Qualifikationsziel: Fähigkeit, Elemente schulischen Biologieunterrichts zu planen, durchzuführen und zu reflektieren; Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren, theoriegeleitete Forschungs- und Unterrichtsprojekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten.	Präsen- tation	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxis- semester – Studien- projekt Forschen- den Lernens und schul- oder unterrichts- bezogene Beobach- tung“	2

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Chemie (Bachelor)

FW/ FD	Modul- Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	631101300	Physikalische Chemie I und II: Molekulare Wechselwirkungen und chemische Thermodynamik BCh 1.3/2.3	V, Ü	keine	2/1. und 2.	Inhalt: Molekulare Wechselwirkungen, Grundlagen der chemischen Thermodynamik und Elektrochemie. Qualifikationsziel: Kenntnis der Grundprinzipien und Arbeitsweisen der Physikalischen Chemie;	- 50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen des WiSe (BCh 1.3) - 50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen des SoSe (BCh 2.3)	Klausur	10
FW	631102100	Anorganische und Analytische Chemie II Qualitative Analyse II BChLA 2.1	V, S, P	BChLA 1.2	1/2.	Inhalt: Spektralanalyse; Chemie in wässriger Lösung, Konzepte zur chemischen Bindung, Farbigkeit von Stoffen, Fällungsreaktionen, Ostwaldsche Stufenregel, Grund-züge der Komplexchemie, einfache Kristallstrukturen, charakteristische Nachweisreaktionen, Chemie der Übergangsmetalle und Halbmetalle. Qualifikationsziel: Kennen und Erkennen des Reaktionsverhaltens anorganischer Stoffe in wässriger Lösung (Säure-Base, Redox, Komplexbildung), Verständnis komplexer Reaktionsgleichgewichte und Reaktionsfolgen, Erwerb grundlegender Kenntnisse aus dem Bereich der anorganischen Stoffchemie.	Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung: erfolgreicher Abschluss des Praktikums	- Laborpraktische Leistung (50%) - Mündliche Prüfung (50%)	8

FW/ FD	Modul- Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	631153100	Anorganische und Analytische Chemie III: Quantitative Analyse BChLA 3.1	V, S, P	BChLA 1.2	1/3.	Inhalt: Grundlagen der quantitativen Analyse in Theorie und Praxis einschließlich elektroanalytischer Methoden. Qualifikationsziel: Umfassendes Verständnis der quantitativen chemischen Analytik in Theorie und Praxis; Kenntnis der wichtigen quantitativen Analyseverfahren; Kenntnis der Möglichkeiten und Genauigkeiten der verschiedenen analytischen Verfahren; selbständiges Beherrschen der Verfahren im Laboratorium; Weiterentwicklung des experimentellen Geschicks (korrekter Umgang mit Messgeräten).	erfolgreicher Abschluss des Praktikums	- Laborpraktische Leistung (50%) - Mündliche Prüfung (50%)	6
FW	631104200	Methoden der Strukturaufklärung BCh 4.2	V, Ü, P	BChLA 2.6/3.2	1/4.	Inhalt: Vorstellung der wichtigsten Methoden zur Stofftrennung, Spektroskopische Stoffcharakterisierung: UV/VIS, IR-Spektroskopie, NMR-Spektroskopie, Massenspektrometrie, Spektrendatenbanken. Qualifikationsziel: Die wichtigsten Methoden zur Isolierung und Reinigung von chemischen Verbindungen kennen; Ableiten der Struktur einer einfachen unbekannten chemischen Verbindung aus den entsprechenden Spektren.	Die Leistungs- punkte werden vergeben für: - den bestandenen praktischen Teil mit vollständigen Versuchs- protokollen und - das Erreichen von mind. 50% der erreichbaren Punkte in den Übungen	keine	6

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Chemie (Master)

FW/ FD/ BW	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	ECTS- LP
FD	631161200	Fachdidaktik Chemie II MEdCh 1.2	S*	keine	1/1.	1//4.	Inhalt: Kernlehrpläne für das Fach Chemie; schriftliche Unterrichtsplanung in Bezug auf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen; Einführung in die Methodik von Chemieunterricht; Unterrichts- kommunikation; sachgerechter Einsatz methodischer Grundformen von Unterrichtsverfahren. Kompetenz- und adressaten- orientierte Planung von Unterricht unter Beachtung von Heterogenität und Inklusion. Qualifikationsziel: Die Studierenden begründen theorie- geleitet Chemieunterricht und planen adressatenorientiert experiment- orientierte Unterrichtsvorhaben. Sie entwickeln und reflektieren geeignete didaktisch-methodische Konzeptionen und Methoden zu ausgewählten Themenstellungen. Sie beachten die Heterogenität von Lerngruppen und berücksichtigen Lernende mit Förderschwerpunkten.	Planung von zwei Projekten; - Führen des Portfolios Praxiselemente	Präsentation	3 (einschl. 1 ECTS- LP IF)

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Deutsch (Bachelor)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	505100200	Basismodul: Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters	V/Pl, S	keine	2/1.-2.	Inhalt: U.a. grundlegende Kenntnisse im Bereich Literatur, Sprache und Kultur des Mittelalters. Ziel: Anwendung sachlich-inhaltlicher sowie methodischer und theoretischer Kenntnisse und Kompetenzen zur Rezeption, Analyse und Interpretation deutscher Literatur des Mittelalters.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur (50%) Klausur (50 %)	12

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Englisch (Bachelor)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
FW	556100000	Introduction to Literary and Cultural Studies	Pl, Ü*	keine	1/1.	Inhalt: u.a. Modelle und Methoden der anglistischen und amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft. Ziel: u.a. Überblick über britische (postkoloniale) und amerikanische Literaturgeschichte.	schriftliche und/oder mündliche Studien- leistungen	Klausur	6
FW	556100100	Introduction to Language and Communication Studies	Pl	keine	1/1.	Inhalt: u.a. Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und Entwicklung des Englischen. Ziel: u.a. Erwerb strukturierten, überblicksartigen Fachwissens in den Teilgebieten der anglistischen Sprachwissenschaft.	schriftliche und/oder mündliche Studien- leistungen	Klausur	6
FW/ FD	556106100	Teaching English as a Foreign Language	S*, SpÜ*	Language I (556100400)	2/3.-4.	Inhalt: Ü: Introduction to TEFL: Überblick über Terminologie, Konzeptionen und Theorien der Fremdsprachendidaktik. SpÜ: Teaching English in English: Überblick des Englischen im Klassenzimmer, zur KI-Nutzung und zu Korrekturen. Ziel: Fähigkeit, theoretische Ansätze und Konzepte der Fremdsprachendidaktik zu diskutieren sowie Unterrichtsideen und Lernstrategien zu reflektieren, Rollenverständnis, Fremdsprachenkompetenz des classroom English.	schriftliche und/oder mündliche Studien- leistungen	Klausur und Modul-Portfolio (Gewichtung: 50% : 50%)	6 (davon 3 ECTS-LP FD; einschl. 1 ECTS-LP IF)
FW/F D	8900	Bachelorarbeit	K	Mind. 48 ECTS-LP im Unterrichtsfach Englisch	5 Monate/ 6.	Inhalt: Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. Im Rahmen der Betreuung wird den Prüfer*innen gegen Ende der Bearbeitungszeit der Projektfortschritt durch die*den Studierenden im Rahmen des Kolloquiums vorgestellt. Ziel: Selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums.	keine	Bachelorarbeit	12

Zum Modulplan für die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Bachelor – Zwei-Fach-Modell)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	ELW-003	Chemie für ELW	V, P*, S*	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden... - Grundlagenkenntnisse aus dem Bereich der anorganischen und organischen Chemie abrufen. - organische und anorganische Stoffe, bzw. Stoffgemische analysieren.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	9
FW	ELW-002	Biologie für ELW	V, P*	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die grundlegenden biologischen Konzepte, einschließlich der Struktur und Funktion von Biomolekülen, Zellen, Stoffwechsel, Reproduktion, Evolution sowie der Biologie von Mikroorganismen und Pflanzen, erklären und anwenden. Zudem sind sie in der Lage, einfache lichtmikroskopische Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren und zu interpretieren sowie Konzepte der biologischen Forschung zu erläutern.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur [50%] Klausur [50%]	8
FW	AGR-008	Wirtschaftswissenschaften I	V, T	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden... - erklären, warum Unternehmen entstehen. - unterschiedliche Formen des Organisierens und Facetten unternehmerischer Verantwortung unterscheiden. - betriebliche Entscheidungen ökonomisch bewerten anhand wichtiger Kennziffern und Kalküle - Zusammenhänge zwischen Güter- und Faktormärkten erkennen und beurteilen. - aus theoretischen Überlegungen Handlungsempfehlungen auf betriebs- und volkswirtschaftlicher Ebene ableiten.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	6
FW	AGR-003	Anatomie und Physiologie der Tiere	V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die Organe des Säugetierorganismus benennen, deren makroskopischen und histologischen Aufbau erläutern sowie deren Funktionen und die zugrundeliegenden Regulationsmechanismen über endokrine und neuronale Prozesse erklären. Zudem sind sie in der Lage, Organe zu Systemen zusammenzufassen, Gewebearten zu erkennen, kybernetische Regelkreise zu verstehen und die Wechselbeziehungen zwischen Organen zu demonstrieren.	keine	Klausur	4

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	ELW-004	Grundlagen der Ernährungsphysiologie	V	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls weisen die Studierenden Grundkenntnisse im Fachgebiet Ernährungsphysiologie auf und beschreiben wichtige Stoffwechselwege, Vorgänge der Verdauung und Absorption und physiologische Funktionen von Makro- und Mikronährstoffen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, den Ernährungszustand des Menschen zu charakterisieren und wichtige Kenngrößen im Energiestoffwechsel zu beschreiben.	keine	Klausur	6
FD	FD-Gr	Grundlagen der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft	S*	keine	1/2.-6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erörtern die Studierenden fundiert und theoriebezogen normierende Prinzipien und Grundfragen fachdidaktischen Handelns. Sie sind in der Lage, Steuerungselemente der beruflichen Bildung und Curricula des dualen und vollzeitschulischen Systems zu vergleichen, Konsequenzen aus Paradigmen der Lernfelddidaktik für eigene Planungsentscheidungen abzuleiten und Lernsituationen sowie kleine Unterrichtssequenzen zu entwickeln. Dabei berücksichtigen sie die Vielfalt der Schüler*innen (inkl. Inklusion) sowie die Anforderungen zukünftiger Generationen (u.a. Nachhaltigkeit, Zuwanderung, Digitalisierung) und leiten Konsequenzen für das eigene Lehrkrafthandeln ab.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Mündliche Prüfung	3 (inkl. 1 ECTS-LP IF)
FW	ELW-008	Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene	V, S*	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden grundlegende Kenntnisse, Reaktionen und Mechanismen aus den Bereichen Mikrobiologie und Hygiene wiedergeben sowie wissenschaftliche, englischsprachige Publikationen interpretieren, zusammenfassen und kritisch analysieren. Zudem sind sie in der Lage, relevante Informationen zu identifizieren, die wissenschaftliche Beweisführung zu verstehen und die abgeleiteten Schlussfolgerungen zu beurteilen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	6
FW	AGR-013	Wirtschaftswissenschaften II	V, T	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - den Aufbau von Bilanz und GuV im Jahresabschluss erklären sowie die doppelte Buchführung anwenden. - Bilanzkennzahlen bilden und interpretieren. - die Besonderheiten der Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft benennen und die Bestimmungsfaktoren von Angebot und Nachfrage erklären. Grundlagen der neoklassischen Ökonomik und der Informationsökonomik zur Analyse der Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft anwenden.	keine	Klausur	6

Zum Modulplan für die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Master – Zwei-Fach-Modell)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FD	FD-Befö	Potenzial- orientierte Förderung und Beratung in der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirt- schafts- sowie Agrar- wissenschaft	S*	keine	1/1.	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - wenden die Studierenden theoretische Kontexte einer beruflichen Förderpädagogik und einer Beziehungsdidaktik an und reflektieren diese. - diskutieren die Studierenden Modelle und Instrumente einer beruflichen Förderpädagogik und einer Beziehungsdidaktik im Hinblick auf klientelbezogene Herausforderungen. - reflektieren die Studierenden kulturelle Aspekte beruflichen Lernens und Handelns besonders unter dem Gedanken der Inklusion und der Bildung Benachteiligter und setzen diese in Bezug zu Qualifikations- und Kompetenzerwartungen. - diskutieren die Studierenden pädagogische und didaktische (auch methodische) Ansätze, Modelle, Konzepte und Instrumente unter dem Anspruch der Inklusion und entwickeln ein Verständnis für multiprofessionelle Perspektiven und reflektieren die Herausforderungen kooperativen Zusammenarbeitens. - verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse der Professionalisierung des pädagogischen Personals in der berufspädagogischen Integrationsförderung und Inklusion. - erkennen die Studierenden anhand von Förderschwerpunkten (bspw. Lernen, emotionale und soziale Entwicklung) heterogene Erscheinungsformen von Lernenden und berücksichtigen diese bei der Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements. - verfügen die Studierenden über Kenntnisse grundlegender Theorien des Beratungsprozesses und reflektieren dessen Komplexität.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Hausarbeit	4 (inkl. 3 ECTS-LP IF)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FD	FD-SP	Schulpraxis und Schulentwicklung in den Bildungsgängen der Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrarwissenschaft	S*	keine	1/2.	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - kennen die Studierenden das System Schule unter verschiedenen Perspektiven, können die zukünftigen Handlungsfelder im Lehrkraftberuf beschreiben und daraus individuelle Entwicklungsperspektiven ableiten (Portfolioarbeit). - erörtern die Studierenden grundlegende Elemente schulischen Handelns (Unterrichten, Erziehen, Lernen und Leisten fördern und fordern, Eltern und Schüler*innen beraten und Schule entwickeln) unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Ansprüche und fach- sowie allgemeindidaktischer Modelle. - verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, die Herausforderungen der Schulpraxis (Sprachsensibilität, Digitalisierung, nachhaltiges Handeln, Leistungsheterogenität, Inklusion) zu beschreiben, Lösungsansätze aus der aktuellen Forschung zu diskutieren und Lernsituationen vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen weiterzuentwickeln. leiten die Studierenden die Potenziale der Schulentwicklungsarbeit als Instrument der Qualitätssicherung ab.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Referat	4 (inkl. 1 ECTS-LP IF)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FD	FD-VT	Vertiefung der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirt- schafts- sowie Agrar- wissenschaft	S*	keine	1/4.	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - stellen die Studierenden (fach-)didaktische Modelle, Theorien und Konzepte einander kritisch gegenüber und leiten die Relevanz für Bildungskonzepte des Unterrichts an Berufskollegs ab. - reflektieren die Studierenden konkrete didaktische Entscheidungen unter Einbezug einschlägiger allgemeinpädagogischer und inklusionsorientierter Ansprüche. - begründen die Studierenden die Rolle verschiedener Aspekte von Beruf und Fachwissenschaft (v. a. auch Methoden und Modelle) anhand konkreter (fach-) didaktischer Entscheidungssituationen differenziert. - wenden die Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse der Berufsfeld- und Curriculums-entwicklung an. - identifizieren und reflektieren die Studierenden Nachhaltigkeit und Digitalisierung als Querschnittskompetenz in der beruflichen Fachrichtung und berücksichtigen diese bei der Planung und Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements. - analysieren die Studierenden berufliche Arbeit unter Berücksichtigung berufstypischer Arbeitsabläufe und Geschäftsprozesse und erschließen sich die erforderlichen beruflichen Kompetenzen für ihr jeweiliges Berufsfeld, um diese bei der Planung und Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements zu berücksichtigen. erarbeiten sich die Studierenden in Abhängigkeit der eigenen Lehrer*innenpersönlichkeit geeignete kompetenzorientierte Unterrichtsmethoden und entwickeln zunehmend Ansätze für professionelles Lehrkräftehandeln.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Semester- begleitende Aufgabe	4

Zum Modulplan für die Lehramtsfachkombination „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (Master)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FD	FD-Befö	Potential- orientierte Förderung und Beratung in der Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrar- wissenschaft	S*	keine	1/1.	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - wenden die Studierenden theoretische Kontexte einer beruflichen Förderpädagogik und einer Beziehungsdidaktik an und reflektieren diese. - diskutieren die Studierenden Modelle und Instrumente einer beruflichen Förderpädagogik und einer Beziehungsdidaktik im Hinblick auf klientelbezogene Herausforderungen. - reflektieren die Studierenden kulturelle Aspekte beruflichen Lernens und Handelns besonders unter dem Gedanken der Inklusion und der Bildung Benachteiligter und setzen diese in Bezug zu Qualifikations- und Kompetenzerwartungen. - diskutieren die Studierenden pädagogische und didaktische (auch methodische) Ansätze, Modelle, Konzepte und Instrumente unter dem Anspruch der Inklusion und entwickeln ein Verständnis für multiprofessionelle Perspektiven und reflektieren die Herausforderungen kooperativen Zusammenarbeitens. - verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse der Professionalisierung des pädagogischen Personals in der berufspädagogischen Integrationsförderung und Inklusion. - erkennen die Studierenden anhand von Förderschwerpunkten (bspw. Lernen, emotionale und soziale Entwicklung) heterogene Erscheinungsformen von Lernenden und berücksichtigen diese bei der Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements. - verfügen die Studierenden über Kenntnisse grundlegender Theorien des Beratungsprozesses und reflektieren dessen Komplexität.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Hausarbeit	4 (inkl. 3 ECTS- LP IF)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FD	FD-SP	Schulpraxis und Schulentwicklung in den Bildungs- gängen der Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrar- wissenschaft	S*	keine	1/2.	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - kennen die Studierenden das System Schule unter verschiedenen Perspektiven, können die zukünftigen Handlungsfelder im Lehrkraftberuf beschreiben und daraus individuelle Entwicklungsperspektiven ableiten (Portfolioarbeit). - erörtern die Studierenden grundlegende Elemente schulischen Handelns (Unterrichten, Erziehen, Lernen und Leisten fördern und fordern, Eltern und Schüler*innen beraten und Schule entwickeln) unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Ansprüche und fach- sowie allgemeindidaktischer Modelle. - verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, die Herausforderungen der Schulpraxis (Sprachsensibilität, Digitalisierung, nachhaltiges Handeln, Leistungsheterogenität, Inklusion) zu beschreiben, Lösungsansätze aus der aktuellen Forschung zu diskutieren und Lernsituationen vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen weiterzuentwickeln. - leiten die Studierenden die Potenziale der Schulentwicklungsarbeit als Instrument der Qualitätssicherung ab.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Referat	4 (inkl. 1 ECTS- LP IF)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FD	FD-VT-LF	Vertiefungen der Fachdidaktik der Ernährungs- und Hauswirtschafts- sowie Agrar- wissenschaft (Lehramtsfach- kombination)	S*	keine	1/4.	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - stellen die Studierenden (fach-)didaktische Modelle, Theorien und Konzepte einander kritisch gegenüber und leiten die Relevanz für Bildungskonzepte des Unterrichts an Berufskollegs ab. - reflektieren die Studierenden konkrete didaktische Entscheidungen unter gründlichem Einbezug einschlägiger allgemeinpädagogischer und inklusionsorientierter Ansprüche. - begründen die Studierenden die Rolle verschiedener Aspekte von Beruf und Fachwissenschaft (v. a. auch Methoden und Modelle) anhand konkreter (fach-)didaktischer Entscheidungssituationen differenziert. - wenden die Studierenden vertieft wissenschaftliche Erkenntnisse der Berufsfeld- und Curriculumentwicklung an. - identifizieren und reflektieren die Studierenden Nachhaltigkeit und Digitalisierung als Querschnittskompetenz in der beruflichen Fachrichtung und berücksichtigen diese bei der Planung und Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements. - analysieren die Studierenden berufliche Arbeit unter Berücksichtigung berufstypischer Arbeitsabläufe und Geschäftsprozesse und erschließen sich die erforderlichen beruflichen Kompetenzen für ihr jeweiliges Berufsfeld, um diese bei der Planung und Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements intensiv zu berücksichtigen. - erarbeiten sich die Studierenden in Abhängigkeit der eigenen Lehrer*innenpersönlichkeit geeignete kompetenzorientierte Unterrichtsmethoden und entwickeln Ansätze für professionelles Lehrkräftehandeln.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Semester- begleitende Aufgabe	7 (inkl. 2 ECTS- LP IF)

FW/ FD	Modul- Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FD	FD-PS	Fachdidaktik Projektseminar (Lehramtsfach- kombination)	PS*	Grundlagen der Fach- didaktik Ernährungs- und Haus- wirtschafts- sowie Agrar- wissenschaft oder vergleichbare Kenntnisse, Schulpraxis und Schul- entwicklung in den Bildungs- gängen der Ernährungs- und Haus- wirtschafts- sowie Agrar- wissenschaft	1/4.	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ... - verfügen die Studierenden über forschungsmethodische Kompetenzen und wenden forschungsrelevantes Wissen an. - kennen aktuelle Forschungsfelder der Fachdidaktik (u.a. Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Inklusion) in den jeweiligen beruflichen Fachrichtungen. - konzipieren die Studierenden selbstgesteuert forschungs- oder entwicklungsorientierte Lehr/- Lernprojekte im Kontext der Fachdidaktik und setzen diese um. - dokumentieren und reflektieren die Studierenden Ergebnisse von Projektarbeit nach den Standards guter wissenschaftlicher Arbeit.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung	Portfolio (AEI)	3 (inkl 3 ECTS- LP IF)

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Bachelor)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FW	210100100	Grundlagen Evangelische Theologie/A1	S, ggfs. AS	keine	2 Sem.	Inhalt: • Einführung in die evangelische Theologie; • Aufbau und grundlegende Inhalte der Bibel insgesamt, ihrer Teilsammlungen sowie der Einzelschriften, unter exemplarischer Berücksichtigung von Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte von biblischen Texten und Motiven; • Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Qualifikationsziele: Die Studierenden können • die Bestimmung von Theologie als wissenschaftlicher Reflexion des christlichen Glaubens erläutern; • die theologischen Fächer und ihre jeweiligen Hauptgebiete benennen; • wichtige Fragestellungen jedes theologischen Fachs beschreiben; • Struktur, Themen und zentrale Aussagen der biblischen Schriften skizzieren, sie in Grundzügen in ihren historischen und kulturgeschichtlichen Kontext einordnen und zu wichtigen Themen gegenwärtiger Theologie besonders relevante Textzusammenhänge benennen; • Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Zitieren, Paraphrasieren, Literaturangaben) in eigenen Arbeiten anwenden; • Lern- und Hausarbeitsprojekte mit Hilfe von Techniken aus dem Zeit- und Projektmanagement strukturieren; • Literaturrecherchen zu vorgegebenen Fragestellungen durchführen und dafür Recherchequellen und Techniken zur Eingrenzung der Fundmenge sinnvoll auswählen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Eine Klausur und eine Mündliche Prüfung, je 50%	12 (einschl. 0,7 ECTS- LP IF)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FW/ FD	210105400	Basismodul Religions- pädagogik/RP1	V, S*	Keine	1 Sem.	Inhalt: • Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Grundfragen und Themen religiöser Bildung und Erziehung • Überblick über die Geschichte und Gegenwart der Religionspädagogik und -didaktik • Rechtliche Rahmenbedingungen und Formen des Religionsunterrichts • Interdisziplinäre Perspektiven aus Theologie und Bezugswissenschaften (z. B. Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft) Qualifikationsziele: Die Studierenden • erwerben grundlegende Kenntnisse zu Grundfragen und Konzeptionen der Religionspädagogik und verfügen über Grundbegriffe und Theorien der Fachdidaktik; • erarbeiten religionspädagogisch relevante Aspekte der Religionspsychologie und Religionssoziologie; • kennen zentrale religionspädagogische Positionen, können diese einordnen und beurteilen; werden befähigt, Begründungsmuster des Religionsunterrichts zu erläutern und verschiedene Gestaltungsformen des Religionsunterrichts (z.B. konfessionell, konfessionell-kooperativ, interreligiös) kontextbezogen zu reflektieren.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	6 (davon 3 ECTS-LP FD, einschl. 1 ECTS-LP IF)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FW	210106100	Inter- disziplinäres Basismodul/ID1	S, P*, ggfs. AS	Verpflichtend: abgeschlos- senes Modul A1 und mindestens ein weiteres abgeschlos- senes Basis- modul aus den theolo- gischen Fächern AT, NT, KG, ST, RP Empfohlen: Erfolgreich absolvierte Proseminare in allen theologischen Fächern, aus denen Ver- anstaltungen gewählt werden	1 Sem.	Inhalt: Interdisziplinäre Fragestellungen aus dem Schnittbereich aller theologischen Fächer. Qualifikationsziele: Die Studierenden können • zu einer interdisziplinären Fragestellung die Perspektive eines theologischen Fachs darstellen und in Kleingruppen aus den einzelnen Fachperspektiven eine abgestimmte theologisch-interdisziplinäre Perspektive entwickeln und präsentieren; • den Beitrag der einzelnen theologischen Fächer für die Lösung interdisziplinärer Fragestellungen beschreiben; • die gemeinsam erarbeitete interdisziplinäre Perspektive anderen Theologiestudierenden angemessen vermitteln; die Erkenntnisse aus den interdisziplinär bearbeiteten Fragestellungen in die gemeinsame Gestaltung von Praxiselementen umsetzen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen zusätzlich sofern keine Prüfung gewählt wird: Portfolio	Nach Wahl der Studierenden: Keine oder interdiszi- plinäre mündliche Prüfung ^{2P} oder Disputation ^{2P}	12

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FW	210102100	Basismodul Neues Testament A/ NT1a**	S, ggfs. AS	Sprachkennt- nisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums	2 Sem.	Inhalt: • Die Schriften des Neuen Testaments; • Jesus von Nazareth; • Geschichte des entstehenden Christentums; • Biographie und Theologie des Paulus; • Historische und literarische Umwelt des Neuen Testaments; • Methoden der wissenschaftlichen Exegese neutestamentlicher Texte; • Exegese und Hermeneutik. Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der wissenschaftlichen neutestamentlichen Exegese. Sie können fachwissenschaftliche Aussagen verstehen und erläutern und sind im Rückgriff auf erworbenes Wissen sowie auf geeignete Hilfsmittel in der Lage, Texte aus dem Neuen Testament und seiner Umwelt zu analysieren und zu interpretieren.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FW	210102200	Basismodul Neues Testament B/ NT1b**	S, ggfs. AS	Sprachkennt- nisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums	2 Sem.	Inhalt: • Die Schriften des Neuen Testaments; • Jesus von Nazareth; • Geschichte des entstehenden Christentums; • Biographie und Theologie des Paulus; • Historische und literarische Umwelt des Neuen Testaments; • Methoden der wissenschaftlichen Exegese neutestamentlicher Texte; • Exegese und Hermeneutik. Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der wissenschaftlichen neutestamentlichen Exegese. Sie können fachwissenschaftliche Aussagen verstehen und erläutern und sind im Rückgriff auf erworbenes Wissen sowie auf geeignete Hilfsmittel in der Lage, Texte aus dem Neuen Testament und seiner Umwelt zu analysieren und zu interpretieren.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Master)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS -LP
FD	210105500	Vertiefung Religions- pädagogik und Fachdidaktik/ RP2	S*	Verpflich- tend: keine Empfohlen: Modul RP1 im Bachelor oder äquivalente Kenntnisse u. Kompe- tenzen	1 Sem./2.	1 Sem./1.	Inhalt: • Vertiefte Auseinandersetzung mit religionspädagogischen Schlüsselfragen und religionsdidaktischen Themenfeldern; • vertiefte Auseinandersetzung mit Handlungsfeldern und Methoden der Religionspädagogik; • Grundfragen interreligiöser Bildung • Grundfragen konfessionell kooperativen Lernens; • Vertiefte Analyse des Religionsunterrichts im Blick auf heterogene Lerngruppen; • theologische und (religions-)pädagogische Hintergründe zu inklusiver Religionspädagogik; • fachdidaktische Erschließung exemplarischer biblischer, systematisch-theologischer oder kirchenhistorischer Themen; • ethische Bildung im Religionsunterricht; • Digitalisierung und Religionspädagogik; • Ansätze für eine zukunftsfähige Religionspädagogik und -didaktik; • Kennenlernen, erproben und reflektieren von exemplarischen religionspädagogischen Methoden. Qualifikationsziele: Die Studierenden • vertiefen ihr religionspädagogisches und fachdidaktisches Grundwissen; • können ihre vertieften Kenntnisse zu Grundfragen der Religionspädagogik argumentativ darstellen und sachlich beurteilen; • erwerben weiterführende Kenntnisse konfessioneller und interreligiöser Bildung; • beziehen fachlich begründet Position zu theologischen und ethischen Fragestellungen im Kontext eines subjektorientierten Religionsunterrichts; • analysieren religiöse Bildung fächer- und disziplinübergreifend; • können Ansätze inklusiver Religionspädagogik theologisch-fachdidaktisch erläutern.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	6 (ein- schl. 0,7 ECTS -LP IF)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS -LP
FD	210105600	Religions- pädagogik zwischen Theorie und Praxis/ RP3	S*	Modul RP1 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse u. Kompe- tenzen	1 Sem./2.	1 Sem./1.	Inhalt: • Theoriegeleitete Planung einer Unterrichtseinheit • Dimensionen einer heterogenitätssensiblen Religionspädagogik (Inklusion, Multiperspektivität); • Reflexion der Gestaltungsformen von Religionsunterricht unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Transformationsprozesse; • Ethische Bildung im Religionsunterricht. Qualifikationsziele: Die Studierenden • didaktisieren theologische Fachinhalte; • erwerben die Fähigkeit didaktisch begründete Auswahlprozesse für Unterrichtsinhalte, -methoden und -materialien zu formulieren und subjektorientiert anzuwenden; • setzen sich mit Qualitätsmerkmalen für guten Religionsunterricht auseinander; reflektieren kritisch die Rolle der Religionslehrer*in und entwickeln Aspekte eines eigenen Profils.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistungen	Hausarbeit	6 (ein- schl. 0,7 ECTS -LP IF)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS -LP
FD	801121600	Schulpraktische Studien: Begleitung des Praxis- semesters/ RP4	S*	Modul RP3	1 Sem./3.	1 Sem./2.	Inhalte: • Umsetzung religionspädagogischer, fachdidaktischer, psychologischer erziehungswissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher Grundlagenkenntnisse in die unterrichtliche Praxis; • Analyse der Lernvoraussetzungen und Lernbedingungen; • Planung und Vorbereitung von Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung religionspädagogischer und fachdidaktischer Forschungsergebnisse; • Einblicke in die empirische Religionspädagogik; • Forschendes Lernen. Qualifikationsziele: • Die Studierenden kennen Methoden religionspädagogischen Handelns, wenden diese unter Berücksichtigung der Bedingungen und Anforderungen an; • Die Studierenden erläutern Theorien religiöser Bildung sowie aktuelle Fragestellungen und Ergebnisse religionspädagogischer Forschung unter Berücksichtigung eigener Unterrichtserfahrungen; • Die Studierenden analysieren und reflektieren Unterrichtsstunden; • Die Studierenden verfügen über Kenntnisse entwicklungsgerechter Initiierung religiöser Bildungsprozesse und differenzierter Förderung theologischer Denkstrukturen bei Schüler*innen; • können elementare Strukturen religionspädagogischen Handelns unterscheiden und zu beschreiben; • Die Studierenden reflektieren ihre eigene Rolle im Bildungsprozess professionstheoretisch; • Die Studierenden entwickeln ein theoriegeleitetes Studienprojekt im Rahmen des forschenden Lernens. Durchführung, Auswertung und Reflexion des Studienprojekts.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung“	2 (einschl. 0,3 ECTS-LP IF)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS -LP
FW	210107400	Religion und Religionskritik / RRK	S, ggfs. AS	keine	2 Sem./1.-2.	2 Sem./3.-4.	Inhalt: • Einführung in grundlegende religionstheoretische (religionsphilosophische, -soziologische und – psychologische) Ansätze; • Überblick zu Geschichte und wichtigen Inhalten der großen Weltreligionen; • Umgang mit religiöser Pluralität in unterschiedlichen Religionen, Konfessionen und/oder kulturellen Traditionen. • Umgang mit weltanschaulichen, philosophischen und religiösen Strömungen, Gruppen und Vereinigungen in der Gegenwart; • Konzepte der Religionskritik Qualifikationsziele: Die Studierenden können • wesentliche religionswissenschaftliche Fragestellungen und Themen darstellen; • grundlegende religionstheoretische (religionsphilosophische, -soziologische und – psychologische) Fragestellungen und Themen benennen und erklären; • wesentliche Elemente des Glaubens anderer Weltreligionen im Vergleich zum christlichen Glauben beschreiben und erläutern; • unterschiedliche Optionen des Umgangs mit religiöser Pluralität beschreiben; • Dialoge mit Personen ohne theol. Fachwissen über die Bedeutung der Religion für individuelle Lebensentwürfe und gesellschaftliche Entwicklungen führen; die eigene, sich lebensgeschichtlich verändernde Religiosität im Kontext der Berufsrolle kritisch reflektieren und darüber Auskunft geben.	Schriftliche und/oder mündliche Studien- leistungen	Mündliche Prüfung	6 (ein- schl. 0,6 ECTS -LP IF)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS -LP
FW	210106200	Inter- disziplinäres Aufbaumodul/ ID2	S, P*, ggfs. AS	keine	1 Sem./2.	1 Sem./3.	Inhalt: Zusammenwirken der theologischen Fächer und ihrer Fachperspektiven in der Formulierung einer abgestimmten theologisch-interdisziplinären Perspektive auf Aspekte gegenwärtiger religiöser Praxis. Qualifikationsziele: Die Studierenden können • den Beitrag der einzelnen theologischen Fächer für die Lösung interdisziplinärer Fragestellungen beschreiben; • Kleingruppen moderieren und anleiten, in denen Studierende aus den einzelnen Fachperspektiven eine abgestimmte theologisch-interdisziplinäre Perspektive entwickeln und präsentieren; • die gemeinsam erarbeitete interdisziplinäre Perspektive anderen Theologiestudierenden angemessen vermitteln; andere Studierende dazu anleiten, die Erkenntnisse aus den interdisziplinär bearbeiteten Fragestellungen in die gemeinsame Gestaltung von Praxiselementen umzusetzen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Nach Wahl der Studierenden: Modul-Portfolio oder interdisziplinäre mündliche Prüfung ^{2P} oder Disputation ^{2P}	12

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Französisch (Bachelor)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	557100000	Sprachpraxis Französisch B1	SpÜ*	keine	1/1. o. 2.	Inhalt: u.a. Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form sowie Schreiben und Sprechen auf dem Niveau B1+, Übungen zum Hörverstehen. Ziel: Französischkenntnisse auf dem Niveau B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.	keine	Klausur	6
FW	507170200	Grundlagenmodul Sprachwissen- schaft (Französisch)	V/PI, Ü	keine	1/2.	Inhalt: u.a. Überblick über Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden. Ziel: - u.a. Grundkenntnisse zu den Theorien, Methoden und Modellen der Sprachwissenschaft; - Grundbegriffe der Sprachbeschreibung.	keine	Klausur ^{2P}	6
FW	507170300	Grundlagenmodul Literatur- wissenschaft (Französisch)	Ü	keine	1/1.	Inhalt: u.a. Grundbegriffe der französischen Literaturwissenschaft. Ziel: - u.a. Grundwissen zu Theorien und Methoden der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft; - theoriegeleitete Verfahren und Grundbegriffe der Textanalyse.	keine	Klausur	6
FW	507170400	Grundlagenmodul Kulturstudien (Französisch)	RV/PI, Ü*	keine	1/1. o. 2.	Inhalt: u.a. Modelle der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens. Ziel: u.a. Aspekte der Kulturgeschichte, der Wirtschaft, der politischen und sozialen Strukturen, der Medienlandschaft und des Bildungswesens Frankreichs.	keine	Klausur ^{2P}	6

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW/ FD	557110400	Einführung in die Fachdidaktik (Französisch) **	Pl, Ü*	Grundlagen- modul Kulturstudien (Französisch) (507170400) und Sprachpraxis Französisch B2 (557100100)	1-2/5.-6.	Inhalt: - deutsch-französischer Kulturtransfer und Modelle der interkulturellen Kommunikation und des Fremdverstehens; - Sprachlehr- und -lerntheorien und didaktisch-methodische Prinzipien der neo-kommunikativen Fremdsprachendidaktik. Ziel: Nach erfolgreicher Absolvierung sind die Studierenden u.a. in der Lage, Theorien, Ziele und Verfahren der interkulturellen bzw. neo-kommunikativen Fremdsprachendidaktik auf die spätere Schulpraxis zu beziehen.	keine	Klausur und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	6 (davon 3 ECTS- LP FD, einschl. 1 ECTS- LP IF)
** Sofern neben „Französisch“ als weiteres Unterrichtsfach „Italienisch“ oder „Spanisch“ studiert wird, kann in einem dieser beiden Unterrichtsfächer das fachspezifische Modul „Einführung in die Fachdidaktik“ ersetzt werden durch das Modul „Einführung in die Fachdidaktik – mehrsprachigkeitsorientiert“, das dann als Pflichtmodul zu absolvieren ist. Da das Modul in mehreren Teilstudiengängen verwendet wird, sind hier zu den Teilnahmevoraussetzungen nur die Angaben enthalten, die für Studierende des Unterrichtsfachs „Französisch“ zutreffen.									
FW/ FD	557110100	Einführung in die Fachdidaktik – mehrsprachig- keitsorientiert**	Ü*	Grundlagen- modul Kulturstudien (Französisch) (507170400) und Sprachpraxis Französisch B2 (557100100) und als weiteres Unterrichts- fach muss eines der folgenden studiert werden: - Italienisch oder - Spanisch	1-2/5.-6.	Inhalt: Theorien, Ansätze und Methoden der Mehrsprachigkeitsdidaktik. Ziel: Transfer mehrsprachigkeitsdidaktischer Verfahren auf die studierte Sprachenkombination und den Schulkontext.	keine	Klausur und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	6 (davon 3 ECTS- LP FD, einschl. 1 ECTS- LP IF)

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Französisch (Master)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	537170200	Mastermodul Sprach- und Literatur- wissenschaft (Französisch)	S*	keine	1-2/1., 2., 4.	1-2/1., 3., 4.	Inhalt: u.a. Vertiefung ausgewählter Teildisziplinen und Anwendungsbereiche der Literatur- und Sprachwissenschaft. Ziel: - u.a. literaturwissenschaftliche Texte einordnen und kritisch diskutieren; geeignete Methoden für die Behandlung verschiedener literaturwissenschaftlicher Fragestellungen in der Französisistik auswählen und reflektiert anwenden; - u.a. eigenständig, reflektiert und methodisch adäquat wissenschaftlich an einem zentralen sprachwissenschaftlichen Gegenstand arbeiten.	schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FD	557110600	Profilmodul Lernerorientierung (Französisch)	S*	keine	1/1., 2. oder 4.	1/1., 3. oder 4.	Inhalt: - Heterogenität und Fremdsprachenlernen; - Binnendifferenzierung und Individualisierung im Fremdsprachenunterricht; - rechtliche Rahmenbedingungen des inklusiven Schulsystems in NRW; - interaktive und kooperative Lehr-, Lern- und Arbeitsformen. Ziel: - Theorie und Methodik des neo-kommunikativen Fremdsprachenunterrichts in Bezug auf relevante Formen von Heterogenität (sprachlich, kulturell, andere) reflektieren; - Unterrichtsmaterial binnendifferenzierend und individualisierend entwickeln; - rechtliche Rahmenbedingungen des inklusiven Schulsystems in NRW auf die spätere Berufspraxis beziehen; - interaktiv und kooperativ zusammenarbeiten.	Schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen	Präsentation	4 (einschl. 4 ECTS-LP IF)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FD	557110700	Mastermodul Fachdidaktik (Französisch)	S*, Ü	keine	1-2/1.-2.	1/1.	Inhalt: - Unterrichtsplanung, -reflexion; - Materialentwicklung; - Leistungsmessung und -bewertung; - Forschungstraditionen und -methoden in der Fachdidaktik Romanistik. Ziel: - Unterrichtsmaterial unter der Berücksichtigung von Theorien, Zielen, Verfahren der interkulturellen und neo-kommunikativen Fremdsprachendidaktik entwickeln und reflektieren; - Unterricht curriculumsorientiert, zielführend und adressatengerecht planen und erproben; - Verfahren der Leistungsmessung und -bewertung beschreiben; - drei Forschungstraditionen in der Fachdidaktik Romanistik (historisch, theoretisch, empirisch) anhand ausgewählter Referenzarbeiten beschreiben; - ein eigenes Forschungsinteresse entwickeln und ein mögliches Studienprojekt entwerfen.	keine	Ü: Modul-Portfolio (50%) S: Assignments (50%)	8

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Geographie (Bachelor)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	Geo B0 645130000	Einführung in die Geographie	V, E*	keine	1/1.	Inhalt: Grundbegriffe der allgemeinen Geographie, Geographische Beobachtung und Beschreibung, Systeme und Modelle in der Geographie, Prinzipien der nachhaltigen Raumentwicklung, Beispiele wissenschaftlicher und angewandter Geographie, Disziplingeschichte, Geographische Arbeitsmethoden. Qualifikationsziel: Einordnung geographischer Inhalte in Entwicklung und Struktur der Fachdisziplin.	keine	Klausurarbeit (benotet) und Protokoll zu beiden Exkursionen (unbenotet)	6
FW	Geo B6 645110060	Statistik	V, T	keine	1/2. o. 4.	Inhalt: Einführung in die Stellung und Funktion statistischer Verfahren im Rahmen des empirischen Forschungsprozesses. Grundlagen der deskriptiven Statistik. Spezielle Ansätze und Verfahren der Analyse raumbezogener Daten. Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitstheorie. Ausgewählte Schätz- und Testverfahren. Einführung in die Verfahren der Korrelations- und Regressionsrechnung. Qualifikationsziel: Überblick über Ansätze und Verfahren der deskriptiven und der analytischen Statistik.	Übungsaufgaben ^w im Tutorium	Klausurarbeit	5

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Geschichte (Bachelor)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	504100100	Grundlagen für Historiker I	PI	keine	2/1. u. 2.	Inhalt: u.a. Einführung in Grundbegriffe, Gegenstände und Leitfragen aller drei Epochen. Ziel: u.a. Erwerb von Grundwissen und ersten Überblickskenntnissen zur Geschichte der drei Großepochen Antike, Mittelalter und Neuzeit.	keine	3 Klausuren ^{2P} (Gewichtung: 1 : 1 : 1)	12

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Griechisch (Bachelor)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	507174000	Einführung in die Klassische Philologie	V, Ü*	keine	1/1. o. 2.	Inhalt: u.a. Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur. Ziel: Die Studierenden sind u.a. in der Lage, die kennengelernten Hilfsmittel zu benutzen sowie in den gängigsten Versmaßen verfasste poetische Texte metrisch zu analysieren und zu lesen.	keine	Klausur	6

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Griechisch (Master)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	557107100	Griechische Sprache 3	SpÜ*, AS	Bachelor-Modul Griechische Sprache 2 (557106200) oder vergleichbare Qualifikation	1/1.	1/4.	Inhalt: Lexik, Syntax und Stilistik der griechischen Sprache. Qualifikationsziel: - Weiterer Ausbau der Kenntnisse der griechischen Sprache im Bereich von Syntax und Stilistik; - Fähigkeit zur grammatikalischen Analyse und Reflexion über die Funktion von Sprache.	keine	Klausur	6

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Informatik (Master)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FD	LA-INF 200	Begleitung des Praxissemesters	S	keine	1/3.	1/2.	Die Studierenden analysieren Unterrichtskonzepte für die verschiedenen Stufen und Adressaten, z.B. zur internen Differenzierung. Reflexion erster Erfahrungen in der kompetenz- und adressatenorientierten Planung und Durchführung von Unterricht.	keine	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxis- semester – Studien- projekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichts- bezogene Beobachtung“	2

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Italienisch (Bachelor)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	507172400	Grundlagenmodul Sprachwissen- schaft (Italienisch)	V/PI, Ü	keine	1/2.	Inhalt: u.a. Überblick über Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden. Ziel: - u.a. Grundkenntnisse zu den Theorien, Methoden und Modellen der Sprachwissenschaft; - Grundbegriffe der Sprachbeschreibung.	keine	Klausur ^{2P}	6
FW	507172500	Grundlagenmodul Literaturwissen- schaft (Italienisch)	Ü	keine	1/1.	Inhalt: u.a. Grundbegriffe der italienischen Literaturwissenschaft. Ziel: - u.a. Grundwissen zu Theorien und Methoden der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft - theoriegeleitete Verfahren und Grundbegriffe der Textanalyse.	keine	Klausur	6
FW	507172600	Grundlagenmodul Kulturstudien (Italienisch)	Ü*	keine	1/1. o. 2.	Inhalt: u.a. wesentliche Aspekte des grundlegenden sozio- kulturellen Orientierungswissens zum italienischen Sprach- und Kulturraum (z.B. Geographie, Geschichte, Gesellschaft, Politik, Medien). Ziel: u.a. Einordnung von Wissen zu einem vertieft behandelten kulturwissenschaftlichen Thema.	schriftliche und/oder mündliche Studien- leistungen	Klausur	6
FW/ FD	557110800	Einführung in die Fachdidaktik (Italienisch)**	PI, Ü*	Grundlagen- modul Kulturstudien (Italienisch) (507172600) und Sprachpraxis Italienisch B2 (557100400)	1-2/5.-6.	Inhalt: - deutsch-italienischer Kulturtransfer und Modelle der interkulturellen Kommunikation und des Fremdverstehens; - Sprachlehr- und -lerntheorien und didaktisch- methodische Prinzipien der neo-kommunikativen Fremdsprachendidaktik. Ziel: Nach erfolgreicher Absolvierung sind die Studierenden u.a. in der Lage, Theorien, Ziele und Verfahren der interkulturellen bzw. neo-kommunikativen Fremdsprachendidaktik auf die spätere Schulpraxis zu beziehen.	keine	Klausur und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	6 (davon 3 ECTS- LP FD, einschl. 1 ECTS- LP IF)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
** Sofern neben „Italienisch“ als weiteres Unterrichtsfach „Französisch“ oder „Spanisch“ studiert wird, kann in einem dieser beiden Unterrichtsfächer das fachspezifische Modul „Einführung in die Fachdidaktik“ ersetzt werden durch das Modul „Einführung in die Fachdidaktik – mehrsprachigkeitsorientiert“, das dann als Pflichtmodul zu absolvieren ist. Da das Modul in mehreren Teilstudiengängen verwendet wird, sind hier zu den Teilnahmevoraussetzungen nur die Angaben enthalten, die für Studierende des Unterrichtsfachs „Italienisch“ zutreffen.									
FW/ FD	557110100	Einführung in die Fachdidaktik – mehrsprachigkeitsorientiert**	Ü *	Grundlagen- modul Kulturstudien (Italienisch) (507172600) und Sprachpraxis Italienisch B2 (557100400) und als weiteres Unterrichts- fach muss eines der folgenden studiert werden: - Französisch oder - Spanisch	1-2/5.-6.	Inhalt: Theorien, Ansätze und Methoden der Mehrsprachigkeitsdidaktik. Ziel: Transfer mehrsprachigkeitsdidaktischer Verfahren auf die studierte Sprachenkombination und den Schulkontext.	keine	Klausur und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	6 (davon 3 ECTS-LP FD, einschl. 1 ECTS-LP IF)

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Italienisch (Master)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	537172200	Mastermodul Sprach- und Literaturwissen- schaft (Italienisch)	S*	keine	1-2/1., 2. o. 4.	1-2/1., 3. o. 4.	Inhalt: u.a. Vertiefung ausgewählter Teildisziplinen und Anwendungsbereiche der Literatur- und Sprachwissenschaft. Ziel: - u.a. literaturwissenschaftliche Texte einordnen und kritisch diskutieren; geeignete Methoden für die Behandlung verschiedener literaturwissenschaftlicher Fragestellungen in der Italianistik auswählen und reflektiert anwenden; - u.a. eigenständig, reflektiert und methodisch adäquat wissenschaftlich an einem zentralen sprachwissenschaftlichen Gegenstand arbeiten.	schriftliche und/ oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FD	557111000	Profilmodul Lernerorientierung (Italienisch)	S*	keine	1/1., 2. o. 4.	1/1., 3. o. 4.	Inhalt: - Heterogenität und Fremdsprachenlernen; - Binnendifferenzierung und Individualisierung im Fremdsprachenunterricht; - rechtliche Rahmenbedingungen des inklusiven Schulsystems in NRW; - interaktive und kooperative Lehr-, Lern- und Arbeitsformen. Ziel: - Theorie und Methodik des neo-kommunikativen Fremdsprachenunterrichts in Bezug auf relevante Formen von Heterogenität (sprachlich, kulturell, andere) reflektieren; - Unterrichtsmaterial binnendifferenzierend und individualisierend entwickeln; - rechtliche Rahmenbedingungen des inklusiven Schulsystems in NRW auf die spätere Berufspraxis beziehen; -interaktiv und kooperativ zusammenarbeiten.	schriftliche und/ oder mündliche Studienleistungen	Präsentation	4 (einschl. 4 ECTS-LP IF)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FD	557111100	Mastermodul Fachdidaktik (Italienisch)	S*, Ü	keine	1-2/1.-2.	1/1.	Inhalt: - Unterrichtsplanung, -reflexion; - Materialentwicklung; - Leistungsmessung und –bewertung; - Forschungstraditionen und -methoden in der Fachdidaktik Romanistik. Ziel: - Unterrichtsmaterial unter der Berücksichtigung von Theorien, Zielen, Verfahren der interkulturellen und neo-kommunikativen Fremdsprachendidaktik entwickeln und reflektieren; - Unterricht curriculumsorientiert, zielführend und adressatengerecht planen und erproben; - Verfahren der Leistungsmessung und -bewertung beschreiben; - drei Forschungstraditionen in der Fachdidaktik Romanistik (historisch, theoretisch, empirisch) anhand ausgewählter Referenzarbeiten beschreiben; - ein eigenes Forschungsinteresse entwickeln und ein mögliches Studienprojekt entwerfen.	keine	Ü: Modul-Portfolio (50%) S: Assignment s (50%)	8

Modulplan für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (Bachelor)

Pflichtbereich (65 ECTS-LP)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	LG 0	Einführung in das Studium der Theologie	K* (Orien- tierungs- woche), Ü	keine	1 (erste Studien- woche) / 1.	<u>Inhalt:</u> - Theologische Grundlegung und propädeutische Einführung in das Studium der Katholischen Theologie (Form, Struktur, Inhalt); - Arbeitstechniken theologisch-wissenschaftlichen Arbeitens. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können - Form, Struktur und basale Inhalte des Theologiestudiums (Lehramt Bachelor) benennen; - notwendige planerische und organisatorische Elemente des Studienverlaufs zusammenfassen; - grundlegende Arbeitstechniken theologisch-wissenschaftlichen Arbeitens darlegen; - basale digitale Recherchetools nennen.	Absolvierung von Aufgaben zum Wissenschaftlichen Arbeiten	keine Prüfung	1
FW	LG 1	Basis Biblische Theologie	V, S	keine	2 / 1.-3.	<u>Inhalt:</u> - Grundzüge der Zeit- und Literaturgeschichte des Alten und Neuen Testaments; - Methoden der Textexegese (Einführung); - Nutzung digitaler Hilfsmittel in der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können - die Grundzüge der alt- und neutestamentlichen Zeit- und Literaturgeschichte skizzieren; - grundlegende Methoden biblischer Exegese selbständig anwenden; - den Einsatz digitaler Hilfsmittel im Rahmen guter wissenschaftlicher Praxis darlegen und anwenden.	Keine	Mündliche Prüfung und Hausarbeit. Die mündliche Prüfung geht zu 1/2, die Hausarbeit zu 1/2 in die Modulnote ein.	10

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	LG 2	Basis Historische Theologie	V, S	keine	2 / 1.-3.	<u>Inhalt:</u> • Epochen und zentrale Ereignisse der Kirchen- und Theologiegeschichte; • Zentrale historische Entwicklungen und ihre Ursachen; • Methoden und Hermeneutik der Historischen Theologie; • Grundlegende Formen des Umgangs mit historischen Quellen; • Wichtige historische Hilfswissenschaften; • Nutzung digitaler Werkzeuge in der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können • die historische Entwicklung der Kirche in Altertum, Mittelalter und Neuzeit im Verhältnis zur politischen und gesellschaftlichen Entwicklung erörtern; • Grundprinzipien der Hermeneutik und ihre Anwendung in der Historischen Theologie exemplarisch erläutern; • den Einsatz digitaler Werkzeuge im Rahmen guter wissenschaftlicher Praxis darlegen und anwenden.	Keine	Mündliche Prüfung und Hausarbeit. Die mündliche Prüfung geht zu 1/2, die Hausarbeit zu 1/2 in die Modulnote ein.	7

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	LG 3	Basis Systematische Theologie	V, S, V/S	keine	1-2 / 1.-3.	<u>Inhalt:</u> • Grundlegende fachwissenschaftliche Themen, Begriffe und Kategorien der Systematischen Theologie in dogmatischer, fundamentaltheologischer und theologisch-ethischer Perspektive; • Methoden der Systematischen Theologie (Einführung, exemplarisch); • Nutzung digitaler Werkzeuge in der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können • grundlegende fachwissenschaftliche Themen, Begriffe und Kategorien der Systematischen Theologie in dogmatischer, fundamentaltheologischer und theologisch-ethischer Perspektive skizzieren; • die Methoden der Systematischen Theologie auf abgegrenzte Problemstellungen exemplarisch ansatzweise anwenden; • den Einsatz digitaler Werkzeuge im Rahmen guter wissenschaftlicher Praxis darlegen und anwenden.	keine	Mündliche Prüfung	9

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	LG 4	Basis Praktische Theologie	V, S	keine	1-2 / 1.-3.	<u>Inhalt:</u> • Kirchliche Grundvollzüge, Handlungsfelder und Lernorte; • Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Praktischen Theologie; • Praxisbezug und Praxisrelevanz der Theologie (Grundfragen, Methoden und spezifische Materialobjekte der praktisch-theologischen Fächer); • Nutzung digitaler Werkzeuge in der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können • die kirchlichen Grundvollzüge, Handlungsfelder und Lernorte als Materialobjekte Praktischer Theologie beschreiben; • die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Praktischen Theologie versprachlichen; • mithilfe der Methoden praktisch-theologischer Arbeit theologische Deutungen kirchlicher Praktiken erarbeiten; • den Einsatz digitaler Werkzeuge im Rahmen guter wissenschaftlicher Praxis darlegen und anwenden.	keine	Klausur	9

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	LA 1	Aufbau Biblische Theologie	V, S/Ü	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 1 „Basis Biblische Theologie“	2 / 3.-6.	<u>Inhalt:</u> • Vertiefung zentraler Themen der Biblischen Theologie; • Methoden der Textexegese (Vertiefung); • Gezielte Verwendung digitaler Werkzeuge in der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können • die Grundzüge biblisch-theologischer Vorstellungen vor dem Hintergrund ihrer religionsgeschichtlichen und literarischen Kontexte darstellen; • die Genese neutestamentlicher Konzeptionen erläutern; • exegetische Methoden auf ausgewählte biblische Texte anwenden und diese analysieren; • digitale Werkzeuge kompetent einsetzen und deren Nutzen kritisch analysieren.	keine	Kolloquium	9
FW	LA 2	Aufbau Historische Theologie	V	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 2 „Basis Historische Theologie“	2 / 3.-6.	<u>Inhalt:</u> • Vertiefung zentraler kirchenhistorischer Themen im Kontext der antiken, mittelalterlichen und neuzeitlichen Traditionen und ihrer (nichtchristlichen) Umwelt; • Gezielte Verwendung (auch digitaler) Werkzeuge der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können • theologiegeschichtliche Zusammenhänge darlegen; • zentrale Konflikte der Geschichte der Kirche und der Christen in Antike, Mittelalter und Neuzeit hermeneutisch strukturiert erarbeiten; • die Problematik der „Absolutheit des Christentums“ historisch-kritisch erschließen; • digitale Werkzeuge kompetent einsetzen und deren Nutzen kritisch analysieren.	keine	Klausur	4

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	LA 3	Aufbau Systematische Theologie	V/S, S, Ü	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 3 „Basis Systematische Theologie“	1-2 / 3.-6.	<u>Inhalt:</u> • Vertiefung fachwissenschaftlicher Themen, Begriffe und Kategorien der Systematischen Theologie in dogmatischer, fundamentaltheologischer und theologisch-ethischer Perspektive; • Methoden der Systematischen Theologie (Vertiefung, exemplarisch); • Gezielte Verwendung digitaler Werkzeuge in der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können • relevante fachwissenschaftliche Themen und Fragestellungen der Systematischen Theologie in dogmatischer, fundamentaltheologischer und theologisch-ethischer Perspektive darstellen und sich selbst erarbeiten; • die Methoden der Systematischen Theologie auf klar abgegrenzte theologische Problemstellungen exemplarisch anwenden; • digitale Werkzeuge kompetent einsetzen und deren Nutzen kritisch analysieren.	keine	Klausur	10

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW/ FD	LA 4	Aufbau Praktische Theologie	V/S, S	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 4 „Basis Praktische Theologie“	1-2 / 3.-6.	<u>Inhalt:</u> Fachwissenschaft: - Katholische Kirche als Ritual- und Rechts- gemeinschaft; - Liturgische Feierformen in historischen und kulturellen Kontexten; - Bedeutung von Rechtsstrukturen bei der Organisation kirchlichen Lebens; - Gezielte Verwendung digitaler Werkzeuge in der Praktischen Theologie. Fachdidaktik: Individuen als handlungsfähige Subjekte im Licht kollektiver Bildungspraktiken. <u>Qualifikationsziele:</u> <u>Fachwissenschaft:</u> Die Studierenden können (je nach Wahl der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung) - die liturgische Praxis der Kirche kontextsensibel darstellen, ihre kirchenkonstitutive Funktion deuten und Alternativvorstellungen erarbeiten oder - die Bedeutung rechtlicher Strukturen für die Kirche exemplarisch darlegen, ihre kirchen- konstruktive Funktion deuten und Alternativ- vorstellungen erarbeiten sowie digitale Werkzeuge kompetent einsetzen und deren Nutzen kritisch analysieren. Fachdidaktik: Die Studierenden können - die Bedeutung kollektiver Bildungspraktiken für Individuen als handlungsfähige Subjekte erläutern und - diesen Zusammenhang auf andere gemein- schaftskonstitutive Praktiken übertragen.	keine	Klausur	6 (ein- schl. 3 LP FD)

Bachelorarbeit (12 ECTS-LP)^B

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW/ FD	8900	Bachelorarbeit		Erfolgreicher Abschluss der Module LG 0 bis LG 4; mind. 48 ECTS-LP im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre; Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	5 Monate / 6.	<u>Inhalt:</u> Selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit zu einem Thema der gewählten Disziplin. <u>Qualifikationsziele:</u> Der Prüfling ist in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig eine thematisch begrenzte Fragestellung aus dem Gegenstandsbereich des Fachs Katholische Theologie zu bearbeiten, die zur Zielerreichung notwendigen methodischen Schritte eigenständig umzusetzen und Lösungsmöglichkeiten zu erschließen. Er kann die Ergebnisse seiner Beobachtungen und Analysen angemessen darstellen und die erörterten Positionen im wissenschaftlichen Diskurs einordnen und deuten. Jeweils relevante digitale Recherchertools, Datenbanken, Online-Dienste und KI-basierte Tools kann er kompetent einsetzen und anwenden.	keine	Bachelorarbeit	12

^B Sofern die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach „Katholische Religionslehre“ geschrieben wird.

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Im Wahlpflichtbereich I „Exemplarische Analyse“ ist ein Modul im Umfang von 1 ECTS-LP zu wählen.
- Für den Polyvalenzbereich gemäß § 4 Absatz 7 Satz 3 zur Fortsetzung des Studiums im Master of Education muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von 6 ECTS-LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich gemäß § 4 Absatz 7 Satz 4 zur möglichen Aufnahme eines Masterstudiengangs außerhalb des Lehramtsstudiums können Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 ECTS-LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I „Exemplarische Analyse“:

Es ist ein Modul zu wählen.

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	LA 5	Exemplarische Analyse – Systematische Theologie	K	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 3 „Basis Systematische Theologie	1-10 Wochen / 3.-6.	<u>Inhalt:</u> Fachwissenschaftliche Arbeit über ein Thema der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sind in der Lage, eine Problem- stellung aus der Systematischen Theologie methodisch einschlägig darzustellen, zentrale Positionen zu erarbeiten und miteinander zu vergleichen.	keine	Hausarbeit	1
FW	LA 6	Exemplarische Analyse- - Praktische Theologie	K	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 4 „Basis Praktische Theologie“	1-10 Wochen / 3.-6.	<u>Inhalt:</u> Fachwissenschaftliche Arbeit über ein Thema der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sind in der Lage, eine Problem- stellung aus der Praktischen Theologie methodisch einschlägig darzustellen und zentrale Positionen zu erarbeiten und miteinander zu vergleichen.	keine	Hausarbeit	1

Wahlpflichtbereich II: Profilbildung

- Für den Polyvalenzbereich gemäß § 4 Absatz 7 Satz 3 zur Fortsetzung des Studiums im Master of Education muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von 6 ECTS-LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich gemäß § 4 Absatz 7 Satz 4 zur möglichen Aufnahme eines Masterstudiengangs außerhalb des Lehramtsstudiums können Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 ECTS-LP gewählt werden.

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	Profil Bibl	Schlüssel- themen der Biblischen Theologie	L/ S/ SE/ Ü/ÜE	keine	1-2 / 2.-6.	<u>Inhalt:</u> Schlüsselthemen und -texte der Bibel. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können - zentrale Fragestellungen und Themen biblischer Theologie auf der Grundlage der ursprachlichen Texte mithilfe ausgewählter exegetischer Methoden selbstständig erarbeiten und unter Zuhilfenahme ausgewählter Forschungsliteratur analysieren; - die Intertextualität biblischer Texte erschließen.	Die Leistungspunkte werden vergeben für - eine gehaltene Präsentation oder - ein gehaltenes Referat oder - ein abgegebenes Protokoll pro Lehrveranstaltung.	keine Prüfung	6
FW	Profil Hist	Schlüssel- themen der Historischen Theologie	L/ S/ SE/ Ü/ÜE	keine	1-2 / 2.-6.	<u>Inhalt:</u> Erarbeitung von Schlüsselthemen der Kirchengeschichte anhand zentraler Quellentexte. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können - Quellentexte eigenständig bearbeiten; - Aspekte der Kirchengeschichte in Zusammenhängen von Kunst- und Architekturgeschichte und deren Epochenspezifika erarbeiten; - Christlich-religiöse Motive und Topoi eigenständig erschließen.	Die Leistungspunkte werden vergeben für - eine gehaltene Präsentation oder - ein gehaltenes Referat oder - ein abgegebenes Protokoll pro Lehrveranstaltung.	keine Prüfung	6

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	Profil Syst	Schlüssel- themen der Systematischen Theologie	L/ S/ SE/ Ü/ÜE	keine	1-2 / 1.-6.	<u>Inhalt:</u> Schlüsselthemen der Systematischen Theologie in dogmatischer, fundamentaltheologischer und theologisch- ethischer Perspektive. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können - komplexe Zusammenhänge und relevante Themen und Fragestellungen der Systematischen Theologie erarbeiten und im wissenschaftlichen Diskurs verorten und analysieren; - Methoden der Texterschließung anwenden.	Die Leistungspunkte werden vergeben für - eine gehaltene Präsentation oder - ein gehaltenes Referat oder - ein abgegebenes Protokoll pro Lehrveranstaltung.	keine Prüfung	6
FW	Profil Prak	Schlüssel- themen der Praktischen Theologie	L/S/ SE/Ü/ ÜE	keine	1-2 / 1.-6.	<u>Inhalt:</u> Aktuelle Themen und Fragestellungen der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können - die Ambiguität praktisch-theologischer Forschung erörtern; - sozial- und kulturwissenschaftliche Methoden anwenden; - die in kirchlichen Praxisfeldern gemachten ambigen Identitätsangebote analysieren.	Die Leistungspunkte werden vergeben für - eine gehaltene Präsentation oder - ein gehaltenes Referat oder - ein abgegebenes Protokoll pro Lehrveranstaltung.	keine Prüfung	6
FW	relM	Religiöse Medien- kompetenz	S*	keine	1 / 1., 3. o. 5.	<u>Inhalt:</u> Medienorientierte praktisch-theologische Konzepte mit inklusiver Ausrichtung. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können - praktisch-theologische Konzepte medienorientiert planen und umsetzen; - Grundregeln medienpraktischer Arbeit anwenden; - eigene In- und Exklusionsmechanismen analysieren und in gestalterische Medienproduktion transferieren.	Die Leistungspunkte werden vergeben für - Konzeption und Abgabe des Drehbuchs, - die Erstellung eines Kurzfilms und - die anschließende Besprechung des eigenen Filmprojekts.	keine Prüfung	6

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	kultB	Kulturelle Bildung	S/Ü	keine	1 / 1.-6.	<u>Inhalt:</u> Auseinandersetzung mit kulturellen Ausdrucksformen (wie z.B. liturgischer Gesang, Theaterstücke) aus rezipierender und/oder produzierender Perspektive. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können die Eigenarten und inneren Logiken von kulturellen Ausdrucksformen darstellen sowie Techniken und Methoden hinsichtlich Planung, Ausführung und Deutung erarbeiten und in einen inter- und transdisziplinären Diskurs einordnen.	Die Leistungspunkte werden vergeben für - eine gehaltene Präsentation oder - ein gehaltenes Referat oder - ein vollständig abgegebenes Protokoll.	keine Prüfung	6
FW	TGF	Theologische Gender- forschung	V/Ü, S/Ü	keine	2 / 1.-6.	<u>Inhalt:</u> - Theoretische und methodische Grundlagen der Geschlechterforschung; - Bedeutung von <i>Gender</i> als Analysekriterium in Forschung und Wissenschaft (Fokus Theologie); (Ideen-)Geschichte der Frauen- und Geschlechterforschung; - Zusammenhänge von Gender-, Queer- und Intersectionality-Studies; - zusätzliche inhaltliche Schwerpunkte. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können - das Verhältnis zwischen Geschlecht/Gender und Religion differenziert darstellen und dessen Bedeutung für den gesellschaftlichen Diskurs erörtern; <i>Gender</i> als Analysekriterium in theologischer Forschung und Wissenschaft exemplarisch anwenden; - eigene Positionen und Praktiken vor dem Hintergrund gendertheoretischer Erkenntnisse bestimmen.	Die Leistungspunkte werden vergeben für - eine gehaltene Präsentation oder - ein gehaltenes Referat oder - ein abgegebenes Protokoll pro Lehrveranstaltung.	keine Prüfung	6

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	Phil I	Philosophische Grundfragen der Theologie	V/ S/ SE/ Ü/ÜE	keine	2 / 1.-6.	<u>Inhalt:</u> - Zentrale Fragestellungen an der Schnittstelle von Philosophie, Religion und Theologie; - Philosophische Grundlagen theologischer Konzepte und religiöser Überzeugungen (insbes. Vernunft und Glauben, Existenz Gottes und das Problem des Bösen). <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können - sich religiöse und theologische Fragestellungen philosophisch erarbeiten und bekannte Argumente und Positionen auf diese übertragen; - sich eigenständig mit Argumenten und Positionen vertraut machen und diese auf religiöse und philosophische Fragestellungen anwenden sowie methodisch präzise strukturieren.	Die Leistungspunkte werden vergeben für - eine gehaltene Präsentation oder - ein gehaltenes Referat oder - ein abgegebenes Protokoll pro Lehrveranstaltung.	keine Prüfung	6
FW	kompTh	Komparative Theologie	V/ S/SE/ Ü/ÜE	keine	2 / 3.-6.	<u>Inhalt:</u> - Modellbildung und Hermeneutik der Theologie der Religionen; - Methoden, Lernformen und Grundhaltungen der Komparativen Theologie (Einführung und exemplarische Anwendung); - Grundlagen theologischer Inhalte und Reflexionen einer nichtchristlichen Glaubenstradition. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können - Möglichkeiten und Grenzen einer Theologie der Religionen darstellen; - mit fremden Weltbildern und religiösen Traditionen verknüpfte Perspektiven erläutern und analysieren; - Heterogenität und religiöse und kulturelle Differenz und Alterität kritisch und wertschätzend einordnen; - ihr Orientierungswissen über eine bestimmte Religion durch den Dialog mit anderen Religionen und Weltbildern anwenden und diesen Dialog mithilfe der Methodik der Komparativen Theologie analysieren.	Die Leistungs- punkte werden vergeben für - eine gehaltene Präsentation oder - ein gehaltenes Referat oder - ein abgegebenes Protokoll pro Lehrveranstaltung.	keine Prüfung	6

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	OMM	Ohnmacht – Macht – Missbrauch	S/Ü	keine	2 / 3.-6.	<u>Inhalt:</u> Missbrauch von Macht und ausgewählte Formen von Gewalt, deren Dynamiken sowie kulturellen und strukturellen Bedingungen in Kirche und Gesellschaft aus theologischer und interdisziplinärer Perspektive unter Berücksichtigung der praktischen Relevanz. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können • Grunddynamiken von ausgewählten Gewaltformen und Macht in der kath. Kirche erläutern; • zentrale Aspekte von ausgewählten Gewaltformen und Machtmissbrauch in der Kirche darlegen; • Fragestellungen zu Macht und Gewalt aus theologischer Perspektive selbständig bearbeiten; • Relevanz von ausgewählten Gewaltformen und Machtmissbrauch im kirchlichen und theologischen Diskurs einordnen; • mögliche Konsequenzen theologisch perspektivieren.	Materialsammlung und/oder Dokumentation mit Abschlussgespräch	keine Prüfung	6
FW	AIS LA	Ambiguitäten – Identitäten – Sinnentwürfe	V, K	keine	1 / 5.	<u>Inhalt:</u> Zusammenhänge von Ambiguitäten, Identitäten und Sinnentwürfen aus fächerübergreifender theologischer Perspektive. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können • Mehrdeutigkeiten, Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten in religiösen Semantiken und Praktiken des Selbst-, Welt- und Gottesverhältnisses aus biblischer, historischer, systematischer und praktischer Perspektive darstellen; • paradigmatische Modelle des Umgangs mit Ambiguitäten aus religiöser bzw. theologischer Sicht erläutern; • existenzielle Herausforderungen und gesellschaftliche Phänomene der Gegenwart unter Anwendung der gewonnenen Kategorien einordnen und deuten.	Materialsammlung und/oder Dokumentation mit Abschlussgespräch	keine Prüfung	6

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	ÖK	Ökumene	V/S/Ü	keine	1-2/3.-6	<u>Inhalte:</u> - Gemeinsamkeiten und Unterschiede konfessioneller Theologie und ökumenische Dialogbemühungen; - Vertiefung der Methodik ökumenischen Arbeitens anhand konkreter Themen und Beispiele. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können - theologische Konzepte der eigenen sowie anderer Konfessionen darlegen; - Chancen und Schwierigkeiten des ökumenischen Gesprächs erläutern; - sich mit theologischen Perspektiven anderer Konfessionen vertraut machen und diese mit solchen der eigenen Konfession vergleichen.	Materialsammlung und/oder Dokumentation mit Abschlussgespräch	keine Prüfung	6

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (Master)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FW	LM 1	Biblische, Historische und Systematische Theologie	V/S	Latein- kenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums; Grund- kenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1 / 1. (jährlich alter- nierend mit LM 2)	1 / 3. (jährlich alter- nierend mit LM 2)	<u>Inhalt:</u> Exemplarische Vertiefung der in der Bachelor- Phase behandelten Gegenstände und Methoden der Biblischen, Historischen und Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können • die in den Veranstaltungen thematisierten Fragen in den wissenschaftlichen Diskurs einordnen und zueinander in Beziehung setzen; • begründet zu ihnen Stellung nehmen; • ausgehend von ihnen neue fächerüber- greifende Fragestellungen entwickeln; • Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung aus fachwissenschaftlicher Perspektive einordnen und kritisch reflektieren.	keine	Präsen- tation	9

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FW	LM 2	Biblische, Systematische und Praktische Theologie	V/S	Latein- kenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums; Grund- kenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1 / 2. (jährlich alter- nierend mit LM 1)	1 / 1. (jährlich alter- nierend mit LM 1)	<u>Inhalt:</u> Exemplarische Vertiefung der in der Bachelor- Phase behandelten Gegenstände und Methoden der Biblischen, Systematischen und Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können • die in den Veranstaltungen thematisierten Fragen in den wissenschaftlichen Diskurs einordnen und zueinander in Beziehung setzen; • begründet zu ihnen Stellung nehmen; • ausgehend von ihnen neue fächerüber- greifende Fragestellungen entwickeln; • Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisie- rung aus fachwissenschaftlicher Perspektive einordnen und kritisch reflektieren.	keine	Klausur	9
FD	LFD	Fachwissen- schaft als Fachdidaktik	S	Latein- kenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums; Grund- kenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1 / 1. o. 2.	1 / 1. o. 3.	<u>Inhalt:</u> Fachwissenschaftliche Theologie und Lehr-Lern- prozesse im Religionsunterricht in enger Verzah- nung und unter besonderer Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können • sich neue theologische Inhalte eigenständig erarbeiten, auf den Unterricht hin reflektie- ren und mit Blick auf inklusionsspezifische Erfordernisse für den Unterricht didaktisch transformieren; • Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisie- rung aus fachwissenschaftlicher und fach- didaktischer Perspektive einordnen und kritisch reflektieren.	keine	Hausarbeit	7 (einschl. 2 ECTS- LP IF)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FD	LVP	Fach- didaktische Vorbereitung des Praxis- semesters	S	Latein- kenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums; Grund- kenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1 / 2.	1 / 1.	<u>Inhalt:</u> Zentrale Themen der Unterrichtsdidaktik und -methodik mit Schwerpunkt auf der didaktischen Elementarisierung von Lehrinhalten als Vorbereitung auf das Praxissemester. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können • religionspädagogische Grundlagen und fach- didaktische Konzepte anwenden und im Hinblick auf ihre Eignung für heterogene Lerngruppen analysieren; • fachliche Wissensbestände didaktisch trans- formieren und unter dem Gesichtspunkt heterogener Lernvoraussetzungen schulform- und altersspezifisch reflektieren und rekonstruieren.	keine	Modul- Portfolio	5 (einschl. 3 ECTS- LP IF)

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Latein (Bachelor)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	507174000	Einführung in die Klassische Philologie	V, Ü*	keine	1/1. o. 2.	Inhalt: u.a. Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur. Ziel: Die Studierenden sind u.a. in der Lage, die kennengelernten Hilfsmittel zu benutzen sowie in den gängigsten Versmaßen verfasste poetische Texte metrisch zu analysieren und zu lesen.	keine	Klausur	6
FW	557104500	Lateinische Literatur B	SpÜ*, Ü*	Latinum, Einführung in die Klassische Philologie (507174000)	1/3. o. 5.	Inhalt: Literaturgeschichte, literarische Texte, grundlegende Forschungsprobleme und -ansätze der lateinischen Philologie, Teilbereich (Autor/Gattung etc.) der lateinischen Literatur, Forschungsliteratur. Ziele: Die Studierenden kennen u.a. Gattungen und zentrale Werke der lateinischen Literatur vertieft und die zum behandelten Gebiet erschienene Forschungsliteratur. Sie sind u.a. in der Lage, lateinische Texte wirkungsadäquat ins Deutsche zu übersetzen.	schriftliche Ausarbeitungen, Essay	Klausur	10

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Mathematik (Master)

FW/ FD	Modul- Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme -voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS -LP
FD	611500956	Stoffdidaktik Mathematik (MMSD)	V, Ü, S*	keine	1/2.	1/1.	Inhalt: Stoffdidaktische Analyse von exemplarisch ausgewählten Inhalten aus z.B. Arithmetik, Zahlbegriffsentwicklung, Geometrie, Algebra, Analysis, Stochastik, lineare Algebra und analytische Geometrie, Anwendungen und Modellierungen oder Kombinationen solcher Stoffgebiete. Seminar: Exemplarische Inhalte der Mathematikdidaktik. Qualifikationsziel: Fähigkeit zur didaktischen Sachanalyse in Hinblick auf Begriffsentwicklung, Allgemeinbildung, Geschichte, gewandter Umgang mit stoffdidaktischen Konzeptionen in exemplarisch ausgewählten für die Schule relevanten Themen der Mathematik. Seminar: Auseinandersetzung mit Entwicklungen der Mathematikdidaktik.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben sowie erfolgreiche Teilnahme am Seminar	Klausur	8 (einschl. 1 ECTS -LP IF)

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie bzw. Praktische Philosophie (Master)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS-LP
FD	801122600	Begleitseminar zum Praxissemester (FD II)	S*	keine Dringend empfohlen: Philosophische Bildungs- theorien und fach- didaktische Ansätze in Anwendungs- kontexten (FD I)	1/3.	1/2.	Inhalt: - „Unterricht planen und erproben“ (Analyse und Reflexion des Zusammenspiels von Medien und Methoden und sinnvolle Strukturierung bzw. Phasierung); - „Unterricht beobachten und evaluieren“ (Maßstäbe empirischer bzw. vorrangig qualitativer Unterrichtsforschung). Ziel: Kennenlernen und Anwenden adäquater hermeneutischer Verfahren zur Unterrichts-entwicklung durch Planung und Durchführung eines Studienprojekts.	keine	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichts-bezogene Beobachtung“	2

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Physik (Master)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FD	801122702	Begleitung des Praxis- semesters	S*	keine Dringend empfohlen: Vorbereitung des Praxis- semesters	1/3.	1/2.	Inhalt: Reflexion von Unterrichtsplanung und - gestaltung; empirische Forschungsmethoden der Physikdidaktik Qualifikationsziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der begleiteten Reflexion.	keine	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxis- semester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichts- bezogene Beobachtung“	2 (ein- schl. 0,5 ECTS- LP IF)

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Spanisch (Bachelor)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW	557100600	Sprachpraxis Spanisch B1	SpÜ*	keine	1/1. o. 2.	Inhalt: U.a. Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenz Hören, Lesen und Schreiben auf dem Niveau B1. Ziel: Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.	keine	Klausur	6
FW	507177100	Grundlagenmodul Sprachwissen- schaft (Spanisch)	V/Pl, Ü	keine	1/2.	Inhalt: u.a. Überblick über Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden. Ziel: - u.a. Grundkenntnisse zu den Theorien, Methoden und Modellen der Sprachwissenschaft; - Grundbegriffe der Sprachbeschreibung.-	keine	Klausur ^{2P}	6
FW	507177200	Grundlagenmodul Literatur- wissenschaft (Spanisch)	Ü	keine	1/1.	Inhalt: - U.a. Überblick über Theorien, Methoden und Modelle der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft; - Grundbegriffe der spanischen Literatur- und Kulturwissenschaft. Ziel: U.a. wesentliche Charakteristika der Entwicklung der spanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart sowie der lateinamerikanischen Literatur.	keine	Klausur	6
FW	507177300	Grundlagenmodul Kulturstudien (Spanisch)	V/Pl, Ü*	keine	1/1. o. 2.	Inhalt: - U.a. Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens; - Orientierungswissen Spaniens und Lateinamerikas. Ziel: U.a. Rezeption von Theorien, Methoden und Modellen der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens.	schriftliche und/oder mündliche Studien- leistungen	Klausur ^{2P}	6

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
FW/ FD	557110000	Einführung in die Fachdidaktik (Spanisch)**	Pl, Ü*	Grundlagen- modul Kulturstudien (Spanisch) (507177300) und Sprachpraxis Spanisch B2 (557100700)	1-2/5.-6.	Inhalt: - deutsch-spanischer Kulturtransfer und Modelle der interkulturellen Kommunikation und des Fremdverstehens; - Sprachlehr- und -lerntheorien und didaktisch-methodische Prinzipien der neo-kommunikativen Fremdsprachendidaktik. Ziel: Nach erfolgreicher Absolvierung sind die Studierenden u.a. in der Lage, Theorien, Ziele und Verfahren der interkulturellen bzw. neo-kommunikativen Fremdsprachendidaktik auf die spätere Schulpraxis zu beziehen.	keine	Klausur und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	6 (davon 3 ECTS-LP FD, einschl. 1 ECTS-LP IF)
** Sofern neben „Spanisch“ als weiteres Unterrichtsfach „Französisch“ oder „Italienisch“ studiert wird, kann in einem dieser beiden Unterrichtsfächer das fachspezifische Modul „Einführung in die Fachdidaktik“ ersetzt werden durch das Modul „Einführung in die Fachdidaktik – mehrsprachigkeitsorientiert“, das dann als Pflichtmodul zu absolvieren ist. Da das Modul in mehreren Teilstudiengängen verwendet wird, sind hier zu den Teilnahmevoraussetzungen nur die Angaben enthalten, die für Studierende des Unterrichtsfachs „Spanisch“ zutreffen.									
FW/ FD	557110100	Einführung in die Fachdidaktik – mehrsprachig- keitsorientiert**	Ü*	Grundlagen- modul Kulturstudien (Spanisch) (507177300) und Sprachpraxis Spanisch B2 (557100700) und als weiteres Unterricht- fach muss eines der folgenden studiert werden: - Französisch oder - Italienisch	1-2/5.-6.	Inhalt: Theorien, Ansätze und Methoden der Mehrsprachigkeitsdidaktik. Ziel: Transfer mehrsprachigkeitsdidaktischer Verfahren auf die studierte Sprachenkombination und den Schulkontext.	keine	Klausur und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	6 (davon 3 ECTS-LP FD, einschl. 1 ECTS-LP IF)

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach Spanisch (Master)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	537171200	Mastermodul Sprach- und Literatur- wissenschaft (Spanisch)	S*	keine	1-2/1., 2. o. 4.	1-2/1., 3. o. 4.	Inhalt: U.a. Vertiefung ausgewählter Teildisziplinen und Anwendungsbereiche der Literatur- und Sprachwissenschaft. Ziel: - U.a. literaturwissenschaftliche Texte einordnen und kritisch diskutieren; geeignete Methoden für die Behandlung verschiedener literaturwissenschaftlicher Fragestellungen in der Hispanistik auswählen und reflektiert anwenden; - u.a. eigenständig, reflektiert und methodisch adäquat wissenschaftlich an einem zentralen sprachwissenschaftlichen Gegenstand arbeiten.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Hausarbeit	12
FD	557110200	Profilmodul Lernerorientierung (Spanisch)	S*	keine	1/1., 2. o. 4.	1/1., 3. o. 4.	Inhalt: - Heterogenität und Fremdsprachenlernen; - Binnendifferenzierung und Individualisierung im Fremdsprachenunterricht; - rechtliche Rahmenbedingungen des inklusiven Schulsystems in NRW; - interaktive und kooperative Lehr-, Lern- und Arbeitsformen. Ziel: - Theorie und Methodik des neokommunikativen Fremdsprachenunterrichts in Bezug auf relevante Formen von Heterogenität (sprachlich, kulturell, andere) reflektieren; - Unterrichtsmaterial binnendifferenzierend und individualisierend entwickeln; - rechtliche Rahmenbedingungen des inklusiven Schulsystems in NRW auf die spätere Berufspraxis beziehen; - interaktiv und kooperativ zusammenarbeiten.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Präsentation	4 (einschl. 4 ECTS-LP IF)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FD	557110300	Mastermodul Fachdidaktik (Spanisch)	S*, Ü	keine	1-2/1.-2.	1/1.	Inhalt: - Unterrichtsplanung, -reflexion; - Materialentwicklung; - Leistungsmessung und -bewertung; - Forschungstraditionen und -methoden in der Fachdidaktik Romanistik. Ziel: - Unterrichtsmaterial unter der Berücksichtigung von Theorien, Zielen, Verfahren der interkulturellen und neo-kommunikativen Fremdsprachendidaktik entwickeln und reflektieren; - Unterricht curriculumsorientiert, zielführend und adressatengerecht planen und erproben; - Verfahren der Leistungsmessung und -bewertung beschreiben; - drei Forschungstraditionen in der Fachdidaktik Romanistik (historisch, theoretisch, empirisch) anhand ausgewählter Referenzarbeiten beschreiben; - ein eigenes Forschungsinteresse entwickeln und ein mögliches Studienprojekt entwerfen.	keine	Ü: Modul-Portfolio (50%) S: Assignments (50%)	8

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ bzw. „Wirtschaftslehre/Politik“ (Bachelor)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme -voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsfor- m	ECTS- LP
FW	334192004	Grundzüge der Volkswirtschafts- lehre	V, Ü*	keine	1/3. o. 5.	Inhalt: Erarbeitung aktueller wirtschaftspolitischer Themen zur Verdeutlichung ökonomischer Grundfragen und Konzepte. Grundlagen der Makroökonomik: Grundlagen des neoklassischen Marktmodells, Grundlagen der Preisbildung unter verschiedenen Marktformen, Grundlagen der Regulierung von Märkten durch Staatseingriffe, Grundlagen von wohlfahrtsökonomischen Analysen, Pareto-Prinzip. Grundlagen der Mikroökonomik: grundlegende Konzepte makroökonomischen Denkens, Konzepte und Grundsätzen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Konzepte und konzeptionellen Grenzen der makroökonomischen Aggregation, grundlegende theoretische Konzepte, makroökonomische Gütermarktgleichgewichte. Ziel: Studierende können grundlegende mikroökonomische Begriffe erinnern und grundlegende Marktkonzepte skizzieren. Sie können einfache makroökonomische Modellbeziehungen erklären und das Konzept einer makroökonomischen Produktionsfunktion interpretieren.	Tests Makro- ökonomik, Tests Mikro- ökonomik, Essay und Präsentation Makro- ökonomik, Essay und Video- präsentation Mikro- ökonomik	keine	9

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV- Art	Teilnahme -voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsfor- m	ECTS- LP
FW	334192003	Finanzen II	V	keine	1/4. o. 6.	Inhalt: Befassung mit der Finanzberichterstattung von Unternehmen. Dazu werden die Zwecke und Adressaten der Finanzberichte des Unternehmens abgeleitet. Es wird herausgearbeitet, wie die Aktivitäten des Unternehmens im System der doppelten Buchführung erfasst werden und wie der Jahresabschluss den Stand und die Entwicklung des Unternehmens darstellt. Es wird untersucht, welchen Einfluss Rechnungslegungsvorschriften auf die Darstellung des Unternehmenserfolgs im Jahresabschluss haben. Aufbauend auf dem Verständnis von Jahresabschlüssen wird untersucht, wie Jahresabschlüsse analysiert werden können und wie Rechnungslegungsinformationen für die Unternehmensbewertung genutzt werden können. Ziel: Studierende können die finanziellen Berichtspflichten von Unternehmen erklären und dabei die unterschiedlichen Rechnungsebenen differenzieren.	keine	Klausur	3

Zum Modulplan für das Unterrichtsfach „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ bzw. „Wirtschaftslehre/Politik“ (Master)

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	334198011	Arbeitsmärkte und Bevölkerungs- ökonomik	V, AS	keine	1/4.	1/3.	Inhalt: Erklärung von Fakten zum Geschehen auf Arbeitsmärkten in den wichtigsten Industrieländern mit Hilfe gängiger Theorien. Erläuterung von Struktur und zeitlicher Entwicklung der Arbeitslosigkeit, Beschäftigung, offenen Stellen, Löhne und des Ausbildungsniveaus. Ziel: Die Studierenden erkennen und verstehen Zusammenhänge zwischen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung und können diese ökonomisch erklären. Sie lernen die Wirksamkeit wirtschaftspolitischer Maßnahmen in diesem Bereich zu bewerten.	keine	Klausur	6
FW	334192026	Entwicklungs- ökonomik	V, AS	keine	1/4.	1/3.	Inhalt: Anhand von relevanten und evidenzbasierten empirischen Studien, werden die Merkmale von Entwicklungsländern und deren Analysemethoden vermittelt. Ziel: Studierende können Methoden zur Analyse und Beurteilung von Herausforderungen und Chancen von Entwicklungsländern beschreiben und anwenden.	keine	Klausur	6

FW/ FD	Modul-Nr.	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester bei Beginn WiSe	Dauer/ Fach- semester bei Beginn SoSe	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
FW	334192028	Finanz- und Sozialpolitik	V, AS	keine	1/4.	1/3.	Inhalt: Einführung in die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Staates, Analyse und kritische Beleuchtung aktueller Beispiele wesentlicher normativer und positiver Aspekte der Staatstätigkeit Ziel: Studierende können die wesentlichen Größenordnungen öffentlicher Finanzen in Deutschland strukturieren. Spieltheorie: Verstehen grundlegend	keine	Berechnungen	6
FW	334192051	Spieltheorie	V, Ü, AS	keine	1/4.	1/3.	Inhalt: Es werden interaktive Entscheidungsprobleme aus formaler Sicht beschrieben und Lösungskonzepte entwickelt, die die Ergebnisse der strategischen Interaktion beschreiben sollen. Kritisch ausgewählte Modelle und Ergebnisse der nicht-kooperativen Spieltheorie werden dargestellt und auf ökonomische Fragestellungen angewendet. Ziel: Studierende verstehen grundlegend interdependente Entscheidungssituationen als Spiele und können diese mathematisch modellieren	keine	Klausur	6

Anlage 6: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist;
- Gruppe 2:
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- Gruppe 3:
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 3 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.